

Kunstrechtsspiegel

Magazin des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.

ISSN 1864-569

VI. Heidelberger Kunstrechtstag: Diebstahl – Beute – Raub

Editorial: Der Heidelberger Kunstrechtstag in der Heidelberger Akademie der Wissenschaften Textmarke nicht definiert.	S.	Fehler!
Programm Textmarke nicht definiert.	S.	Fehler!
Teilnehmerliste Textmarke nicht definiert.	S.	Fehler!

Referate

Key Note: Der Vertrag von Tolentino (1797) und seine Auswirkungen auf das internationale Recht des Kunstraubs Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme Fehler! Textmarke nicht definiert.	S.	German Sales 1930-1945. Eine neue Quellenbasis für die Provenienzforschung Dr. Veit Probst Fehler! Textmarke nicht definiert.	S.
Der Raub von Kulturgütern der Antike Elisabeth Jacobi Fehler! Textmarke nicht definiert.	S.	The Spoliation Advisory Panel: Mission – Methods – Cases Prof. Dr. Norman Palmer Fehler! Textmarke nicht definiert.	S.
Internationale Aspekte des gutgläubigen Erwerbs gestohlener Kulturgüter – Dr. Marc Weber Fehler! Textmarke nicht definiert.	S.	Immunität staatlicher Kunstleihgaben bei Diebstahl, Raub und Beute? Dr. Nout van Woudenberg Fehler! Textmarke nicht definiert.	S.
Beutekunst: Von der Kriegstrophäe zur Handelsware Dr. Susanne Schoen Fehler! Textmarke nicht definiert.	S.	Plagiat, freie Benutzung oder Kunstzitat? Erscheinungsformen der urheberrechtlichen Leistungsübernahme in Fotografie und Kunst Prof. Dr. Thomas Dreier	S.
Restitution von Raubkunst – Aktuelle Entwicklungen im Überblick Prof. Dr. Matthias Weller Fehler! Textmarke nicht definiert.	S.		

Beschluss des Obersten Gerichtshofs Wien - 3 Ob 18/12m

Löschung eines Internetbeitrages auf der Seite einer öffentlichen Einrichtung
Urteil des VG Magdeburg – 7 A 326/10 -

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kunstrechtsfreunde,

wir dürfen Sie sehr herzlich zum VI. Heidelberger Kunstrechtstag wieder in den wunderschönen Räumen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften begrüßen.

Der diesjährige Kunstrechtstag widmet sich schwerpunktmäßig der Bedeutung des Kunstraubs in zweierlei Hinsicht. Schon in der Eröffnung der Tagung wird die historische Dimension der einen Seite des Themas deutlich. Der Vertrag von Tolentino vom 19. Februar 1797, in welchem die Römische Kurie eine Buße auf Grund leerer Staatskassen durch Zahlungen in Form von Kunstschätzen leisten musste, wird durch Herrn Prof. Dr. Dr. mult. Erik Jayme eingehend dargestellt und die Auswirkungen beleuchtet.

Hiernach wird Frau Jacobi den Sprung in die Debatte um den Raub von Kulturgütern der Antike in der heutigen Zeit vollziehen und uns in den aktuellen Stand dieser Diskussion mitnehmen. Zu Verdeutlichung und weiteren Ausführung wird uns Dr. Marc Weber die rechtliche Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs von solch gestohlenen Kunstgütern im internationalen und nationalen Recht aufzeigen und auf die Schwierigkeiten hinweisen.

Der Brückenschlag folgt seitens Frau Dr. Susanne Schoen. Sie wird nun den Weg von der Beutekunst als Kriegstrophäe bis hin zum Handelsgut mit uns beschreiten und die Stationen eines solchen langen Weges verdeutlichen.

Im Anschluss werden sich Prof. Dr. Matthias Weller und Dr. Veit Probst einem für Deutschland sehr wichtigen und eigenständigen Kapitel im Bereich des Kunstraubs widmen. Der Bereich des Kunstraubs während der Zeit des Nationalsozialismus stellt immer noch ein herausragendes Kapitel dar, welches sich in Bewegung befindet. So wird Prof. Weller die aktuellen Entwicklungen nicht nur erläutern, sondern auch die Auswirkungen darstellen, und Dr. Probst die immense Bedeutung der Provenienz - Forschung in diesem Bereich anhand einer neuen Quellenbasis darstellen.

Unsere diesjährige Preisträgerin, Frau PD. Dr. Charlotte Lenski wird den ersten Tag in einem Abendvortrag mit der Vorstellung ihrer Habilitation „Öffentliches Kulturrecht: Materielle und immaterielle Kulturwerke zwischen Schutz, Förderung und Wertschöpfung“ abschließen.

Am Samstag werden wir uns gleich zu Beginn wieder der ersten Bedeutung des diesjährigen Schwerpunkts widmen. So wird Prof. Dr. Norman Palmer die Möglichkeiten der Lösung von Kunstraubfällen in Großbritannien aufzeigen, mit besonderem Schwerpunkt auf dem „Spoliation Advisory Panel“. Dieses untersucht die Hintergründe, die Geschichte und gibt dementsprechend Empfehlungen. Beispielhaft wurde am 07.03.2012 in einem Fall eines Rückgabeersuchens im Hinblick auf 14 Uhren, welche sich im Besitz des British Museums befinden, mitgeteilt, dass man zwar einen Verkauf unter Zwang im Jahre 1939 bei dem Auktionshaus Christie's in London annehme, aber dieser auf der unteren Skala des „Zwangs“ sich befinde, die damalige Verkäuferin einen handelsüblichen Preis erzielt hatte und damit eine Kompensation stattfand, und daher keine moralische Verpflichtung des Muse-

ums zur Rückgabe bestehe. Jedoch sei es empfehlenswert, an den im Museum ausgestellten Uhren eine Tafel mit deren Geschichte anzubringen.

Im Anschluss wird uns Herr Dr. Nout van Woudenberg die Interaktion und die daraus resultierenden Probleme der Immunität staatlicher Kunstleihgaben bei Diebstahl, Raub und Beute vorstellen und die Diskussion hierüber führen.

Als nun zweite Seite der Bedeutung des Kunstraubs, wie eingangs erwähnt, wird Prof. Dreier in Vertretung von Dr. Maaßen, den Raub eines Kunstwerks in Form des Plagiats im Bereich des Urheberrechts erörtern. Die Leistungsübernahme in der Fotografie und der Kunst in all ihren Erscheinungsformen wird bild- und wortreich dargestellt und aufgezeigt.

Wir freuen uns, mit Ihnen an dem diesjährigen Kunstrechtstag das breite Spektrum der Bedeutung des Kunstraubs zu erleben und zu diskutieren.

Dr. Nicolai Kemle

Prof. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ.



Zentrum für Angewandte
Rechtswissenschaft ZAR

VI. Heidelberger Kunstrechtstag

28. & 29. September 2012
Heidelberger Akademie der Wissenschaften

Diebstahl – Beute – Raub „Von der antiken Statue zur digitalen Datei“

Freitag, 28.09.2012

- 13.00: **Empfang**
- 13.30: **Key Note: Der Vertrag von Tolentino (1797) und seine Auswirkungen auf das internationale Recht des Kunstraubs**
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Universität Heidelberg
- 14.15: **Der Raub von Kulturgütern der Antike**
Elisabeth Jacobi, Landeskriminalamt Baden-Württemberg
- 15.00: Pause
- 15.30: **Internationale Aspekte des gutgläubigen Erwerbs gestohlener Kulturgüter**
RA Dr. Marc Weber, Lanter Rechtsanwälte, Zürich
- 16.15: **Beutekunst: Von der Kriegstrophäe zur Handelsware**
Dr. Susanne Schoen, Referentin beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Bonn
- 17.00: Pause

- 17.30: **Raubkunst:**
1. Restitution von Raubkunst – Aktuelle Entwicklungen im Überblick
Prof. Dr. Matthias Weller, EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden
- 2. German Sales 1930-1945. Eine neue Quellenbasis für die Provenienzforschung**
Dr. Veit Probst, Direktor der Universitätsbibliothek Heidelberg
- 18.30: **Vortrag des IFKUR-Dissertations- und Habilitationspreises 2012**
- 19.00: **Meet & Greet**

Samstag, 29.09.2012

- 09.30: **Empfang**
- 10.00: **The Spoliation Advisory Panel: Mission – Methods – Cases**
Prof. Dr. Norman Palmer, CBE QC, Barrister, Lincoln's Inn, London
Member of the Spoliation Advisory Panel
- 10:45: **Immunität staatlicher Kunstleihgaben bei Diebstahl, Raub und Beute?**
Dr. Nout van Woudenberg, Außenministerium der Niederlande, Den Haag
- 11.30: Pause
- 12.00: **Plagiat, freie Benutzung oder Kunstzitat? Erscheinungsformen der urheberrechtlichen Leistungsübernahme in Fotografie und Kunst**
Fotografien als Vervielfältigung von Performances
Prof. Dr. Thomas Dreier, Karlsruhe

Mit freundlicher Unterstützung der Kunstversicherung der Mannheimer

ARTIMIA®

und der Verlagsgesellschaft

 NOMOS

VI. Heidelberger Kunstrechtstag 2012

- Teilnehmerliste -

	Titel	Vorname	Nachname	Institution	Ort
1	MinR	Frithjof	Berger	Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien, Referat K 42 Schutz, Erhalt und Rückführung von Kulturgut	Bonn, D
2		Isabell	Bohrmann		Heidelberg, D
3	Dr.	Ilona	Bohrmann		Heidelberg, D
4		Johanna	Büstgens		Hamburg, D
5		Evelien	Campfens	Director of the offices of the Restitutions Committee from the Netherlands	Den Haag, NL
6		Ludivine	Candiotti	(BLaw) Universität Basel	Basel, CH
7	Prof. Dr.	Thomas	Dreier	Direktor des Instituts für Informationsrecht am Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaft (ZAR), Karlsruher Institut für Technologie (KIT) (Referent)	Karlsruhe, D
8		Karl-Sax	Feddersen	Kunsthau Lempertz	Berlin, D
9	Prof. Dr.	Thomas	Finkenauer	Juristische Fakultät, Universität Tübingen	Tübingen, D
10	Dr.	Hannes	Hartung	Rechtsanwalt, ICOM-WIPO Mediator, Lehrbeauftragter der Universitäten München und Graz	München, D
11	Ref. jur.	Anne	Herr	Referendarin (Kanzlei Jürgensen)	Kiel, D
12		Helene	Hiblot	Mannheimer Versicherung AG ARTIMA	Mannheim, D
13		Elisabeth	Jacobi	Landeskriminalamt Baden-Württemberg (Referentin)	D
14	Prof. Dr. Dr. h.c. mult.	Erik	Jayme	Institut für ausl. u. intern. Privat- und Wirtschaftsrecht Universität Heidelberg (Referent)	Heidelberg, D
15		Andri	Jürgensen	Rechtsanwalt	Kiel, D
16		Ira	Kaliampostos	Hellenic Society for Law and Archaeology	Athen, GR
17	Dr.	Nicolai B.	Kemle	Rechtsanwalt, Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.	Heidelberg, D
18		Wenzel	Kiehne	Kanzlei Dr. Kemle & Leis	
19		Robert	Kirchmaier	Ltd. Regierungsdirektor der Bayer. Staatsgemäldesammlungen	München, D
20	Dr.	Hans-	Kleinert	Rechtsanwalt	Ostfildern, D

		Jürgen			
21		Max Dietrich	Kley		Heidelberg, D
22		Michael	Köhler	Rechtsanwalt	Mannheim, D
23		Daniela	Korody	(BLaw) Universität Basel	Basel, CH
24		Arnhilt	Kuder	Rechtsanwältin	Heidelberg, D
25		Robert	Kugler	Rechtsanwalt	Berlin, D
26		Karolina	Kuprecht	Rechtsanwältin	Zug, CH
27		Dorothe	Lanc	Rechtsanwältin	Düsseldorf, D
28		Andreas	Laupp	Institut für ausländisches und & Wirtschaftsrecht, Universität	
29	PD	Sophie-Charlotte	Lenski	Universität Konstanz	Konstanz, D
30	Prof. Dr. iur Dr. phil h.c.	Peter Michael	Lynen	Zentrum für internationales Kunstmanagement	Köln, D
31		Felix	Michl	Institut für ausl. u. intern. Privat- und Wirtschaftsrecht Universität Heidelberg	Heidelberg, D
32		Annette	Niessen	Mannheimer Versicherung AG ARTIMA	Mannheim, D
33	M.A.	Katrin	Oldiges	Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für internationales Kunstmanagement	Köln, D
34		Rüdiger	Paffendorf	Mitarbeiter Universität Heidelberg	Heidelberg, D
35	Prof. Dr.	Norman	Palmer	CBE QC, Barrister, Lincoln's Inn, London Member of the Spoliation Advisory Panel (Referent)	London, GB
36	Dr.	Robert	Peters	Referent beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Referat K 42 Schutz, Erhalt und Rückführung von Kulturgut	Berlin, D
37	Dr.	Veit	Probst	Direktor der Universitätsbibliothek Heidelberg (Referent)	Heidelberg, D
38	Dr.	Jörn	Radloff	Rechtsanwalt	Düsseldorf, D
39		Christine	Rosner	Studentin	
40		Anna A.	Rozovskaya-Lampey	Rechtsanwältin	Berlin, D
41	Prof. Dr. iur.	Gustavo	Scartazzini	Rechtsanwalt	Luzern, CH
42	Dr.	Cornelia	Schertler	Mannheimer Versicherung AG ARTIMA	Mannheim, D
43	B.A.	Melanie	Schloß	Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.	Karlsruhe, D
44		Bertold.	Schmidt-Thomé M.A	Rechtsanwalt	Berlin, D
45	Dr.	Susanne	Schoen	Referentin beim Beauftragten	Bonn, D

				der Bundesregierung für Kultur und Medien	
46	Prof. Dr. jur.	Kurt	Siehr	Rechtsanwalt	Hamburg, D
47		Malte	Sprenger		Düsseldorf, D
48		Thomas	Steinruck	UNIQA Versicherung AG	Mannheim, D
49		Birgit Maria	Sturm	BVDG	Berlin, D
50		Julia	Suderow	Rechtsanwältin	Vizcaya, E
51		Roelof	van Holthe tot Echten	Rechtsanwalt	Hilversum, NL
52	Dr.	Nout	van Woudenberg	Außenministerium der Niederlande (Referent)	Den Haag, NL
53		Isabel	von Klitzing	Sotheby's Provenance Researcher	Kronberg, D
54	Dr.	Marc	Weber	Rechtsanwalt (Referent)	Zürich, CH
55	Ref. jur.	Christoph	Weiß	Referendar (Kanzlei Jürgensen)	Kiel, D
56	Prof. Dr.	Matthias	Weller	Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V., EBS Universität für Wirtschaft und Recht , Wiesbaden	Wiesbaden, D
57		Kinga	Zarwalski	Studentin	Berlin, D
58		Susanne	Zwick	Lost Art (Koordinierungsstelle)	Magdeburg, D

Der Vertrag von Tolentino (1797) und seine Auswirkungen auf das internationale Recht des Kunstraubs

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme

Gliederung

- I Der Staatsvertrag als Legitimationsbasis für den Kunstraub
- II Tolentino eine Stadt in den Marken
- III Pius VI in Terracina
- IV Der Inhalt des Vertrages von Tolentino
- V Napoleon – Kunstwerke für die Welthauptstadt Paris
- VI Gesetzgebung des Kirchenstaates als Reaktion auf den Kunstraub
- VII Das „französische Rom“
- VIII Zusammenfassung und Ausblick

Französische Texte

- a) Waffenstillstandsvertrags von Bologna (23.6.1796)
- b) Vertrag von Tolentino (19.2.1797)

Schrifttum

- Dohna, Yvonne zu, Canova und die Tradition. Kunstpolitik am päpstlichen Hof, Frankfurt am Main 2006
- Jayme, Erik, Zur Entstehung des „nationalen“ Kunstwerks: Zu seiner Deutung anhand Antonio Canovas „Italia“, ZNR (Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte) 2004, 217 ff.
- Jayme, Erik, Zwischen Klassizismus und Romantik – Antonio Canova und die Kunstanschauungen der Goethezeit, Jahrbuch des Freien Deutschen Hochstifts 1994, S. 190 ff.
- Peter Johannes Weber, Antonio Canova und die Kulturgüterschutzgesetzgebung in Rom zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Festschrift Siehr, Baden-Baden 2010, S. 271 ff.
- Zuccoli, Franca, Le ripercussioni del Trattato di Tolentino sull'attività diplomatica di Antonio Canova per il recupero delle opere d'arte nel 1815, in: Ideologie e patrimonio storico-culturale nell'età rivoluzionaria e napoleonica – A proposito del trattato di Tolentino, Rom 2000, S. 611 ff.

**a) ARMISTICE ENTRE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE ET LE PAPE.
Bologne, 5 messidor an IV (23 juin 1796)**

Conditions d'un armistice conclu entre la République Française et le Pape, par l'entremise du général BONAPARTE, commandant en chef l'armée d'Italie, des citoyens GARREAU et SALICETI, commissaires du Gouvernement près ladite armée, et de M. Antoine GNUDI, plénipotentiaire du Pape, fondé de ses pouvoirs spéciaux, sous la médiation de M. le chevalier d'AZARA, ambassadeur d'Espagne à Rome.

ARTICLE PREMIER

Voulant donner une preuve de la déférence que le Gouvernement Français a pour S. M. le Roi d'Espagne, le général en chef et les commissaires susdits accordent une suspension d'armes à Sa Sainteté, à compter d'aujourd'hui jusqu'à cinq jours après la fin des négociations qui vont s'entamer à Paris pour la conclusion de la paix définitive entre les deux états.

ART. 2. Le Pape enverra le plus tôt possible un plénipotentiaire à Paris pour obtenir du Directoire exécutif la paix définitive, en offrant les réparations nécessaires pour les outrages et les pertes que les Français ont essuyés dans ses états, et notamment pour le meurtre de Basseville et les dédommagements dus à sa famille.

ART. 3. Tous les individus détenus dans les états du Pape, à cause de leurs opinions politiques, seront mis sur-te-champ en liberté, et leurs biens restitués.

ART. 4. Les ports des états du Pape seront fermés aux bâtiments des puissances en guerre avec la République, et ouverts aux bâtiments français.

ART. 5. L'armée française continuera de rester en possession des Légations de Bologne, Ferrare, et évacuera celle de Faenza.

ART. 6. La citadelle d'Ancône sera remise dans six jours entre les mains de l'armée française, avec son artillerie, ses approvisionnements et ses vivres

ART. 7. La ville d'Ancône continuera à rester sous le gouvernement civil du Pape.

ART. 8. Le Pape livrera à la République française cent tableaux, bustes, vases ou statues, au choix des commissaires qui seront envoyés à Rome, parmi lesquels objets seront notamment compris le buste en bronze de Junius Brutus et celui en marbre de Marcus Brutus, tous les deux placés au Capitole, et cinq cents manuscrits au choix desdits commissaires.

ART. 9. Le Pape payera à la République française vingt et un millions de livres, monnaie de France, dont quinze millions et cinq cent mille livres en espèces ou lingots d'or ou d'argent, et les cinq millions cinq cent mille livres restant, en denrées, marchandises, chevaux, boeufs, d'après la désignation qu'en feront les agents de la République française.

Les quinze millions cinq cent mille livres seront payés en trois termes, savoir cinq millions dans quinze jours; cinq dans un mois, et les cinq millions cinq cent mille livres dans trois mois.

Les cinq millions cinq cent mille livres en denrées, marchandises, chevaux, boeufs, seront, au fur et à mesure des demandes qui seront faites, livrés dans les ports de Gênes, de Livourne ou autres endroits occupés par l'armée, qui seront désignés.

La somme de vingt et un millions portée dans le présent article est indépendante des contributions qui sont ou seront levées dans les Légations de Bologne, Ferrare et Faenza.

ART. 10. Le Pape sera tenu de donner le passage aux troupes de la République française toutes les fois qu'il lui sera demandé. Les vivres qui seront fournis seront payés de gré à gré.

Bologne, le cinq messidor, an quatrième de la République française, une et indivisible.

b) Traité de Tolentino
19 février 1797

Le général en chef Bonaparte, commandant l'armée d'Italie, et le citoyen Cacault, agent de la république française en Italie, chargés des pouvoirs du Directoire exécutif ; son éminence le cardinal Mattei, M. Louis Caleppi, le duc Braschi, le marquis Massimo, plénipotentiaires de Sa Sainteté, sont convenus de ce qui suit :

Art. I. Il y aura paix, amitié et bonne intelligence entre la république française et le Pape Pie VI.

Art. II. Le Pape révoque toute adhésion, consentement et accession par écrit, ou secrète, par lui donnée, contre la république française, à tout traité d'alliance, offensive ou défensive, avec quelque puissance que ce soit. Il s'engage à ne fournir, tant pour la guerre actuelle que pour les guerres à venir, à aucune des puissances armées contre la république française, aucun secours en hommes, vaisseaux, armes, munitions de guerre, vivres et argent, à quelque titre et sous quelque domination que ce puisse être.

Art. III. Sa Sainteté licenciera, dans cinq jours après la ratification du présent traité, les troupes de nouvelle formation, ne gardant que les régiments existants avant le traité de l'armistice signé à Bologne.

Art. IV. Les vaisseaux de guerre ou corsaires des puissances armées contre la république, ne pourront entrer et encore moins demeurer pendant la présente guerre, dans les ports et rades de l'État ecclésiastique.

Art. V. La république française continuera à jouir, comme avant la guerre, de tous les droits et prérogatives que la France avait à Rome, et sera en tout traitée comme les puissances les plus considérées, et spécialement à l'égard de son ambassadeur et ministre, et des consuls et vice-consuls.

Art. VI. Le Pape renonce purement et simplement à tous les droits qu'il pourrait prétendre sur les villes et territoire d'Avignon, le comtat Venaissin et ses dépendances, et transporte, cède et abandonne lesdits droits à la république française.

Art. VII. Le Pape renonce également à perpétuité, cède et transporte à la république française, tous ses droits sur les territoires connus sous les noms de légations de Bologne, de Ferrare et de Romagne. *Il ne sera porté aucune atteinte à la religion catholique dans les susdites légations.*

Art. VIII. La ville, citadelle et les villages formant le territoire de la ville d'Ancône, resteront à la république française, jusqu'à la paix continentale.

Art. IX. Le Pape s'oblige pour lui et pour ceux qui lui succéderont, à ne transporter à personne le titre de seigneurie attaché au territoire par lui cédé à la république française.

Art. X. Sa Sainteté s'engage à faire payer et délivrer à Foligno, avant le 15 du mois de ventôse courant (le 5 mars 1797), la somme de 15,000,000 de livres tournois de France, dont 10,000,000 en numéraire, et 5,000,000 en diamants et autres effets précieux, sur celle d'environ 16,000,000 qui réste due suivant l'armistice signé à Bologne.

Art. XI. Pour acquitter définitivement ce qui reste à payer pour l'entière exécution de l'armistice, Sa Sainteté fera fournir à l'armée huit cents chevaux de cavalerie enharnachés, huit cents chevaux de trait ; des bœufs et des buffles, et autres objets produits du territoire de l'Eglise.

Art. XII. Indépendamment de la somme énoncée dans les deux articles précédents, le Pape paiera à la république française en numéraire, diamants ou autres valeurs, la somme de 15,000,000 de livres tournois de France, dont 6,000,000 dans le courant du mois de mars, et 5,000,000 dans le courant d'avril prochain.

Art. XIII. L'article VIII du traité d'armistice signé à Bologne, concernant les manuscrits et objets d'art, aura son exécution entière et la plus prompte possible.

Art. XIV. L'armée française évacuera l'Ombrie, Perugia, Camerino, aussitôt que l'article X du présent traité aura été exécuté.

Art. XV. L'armée française évacuera la province de Macérata, à la réserve d'Ancône, de Fano, et de leur territoire, aussitôt que les cinq premiers millions de la somme mentionnée à l'article XII du présent traité auront été payés et délivrés.

Art. XVI. L'armée française évacuera le territoire de Fano et du duché d'Urbino, aussitôt que les cinq seconds millions de la somme mentionnée à l'article XII, auront été payés et délivrés. Les cinq derniers millions, faisant partie de la somme stipulée en l'article XII, seront payés au plus tard, dans le courant d'avril prochain.

Art. XVII¹. La république française cède tous ses droits sur les différentes fondations religieuses françaises, dans les villes de Rome et Lorette, et le Pape cède en toute propriété à la république française tous les biens allodiaux appartenant au Saint-Siège dans les trois provinces de Ferrare, Bologne, et la Romagne, et notamment la terre de Mésola et ses dépendances. Le Pape se réserve cependant, en cas de vente, le tiers des sommes qui en proviendront.

Art. XVIII. Sa Sainteté fera désavouer, par un ministre à Paris, l'assassinat commis sur la personne du secrétaire de légation Basseville. Il sera payé par Sa Sainteté, et mis à la disposition du gouvernement français, la somme de 300,000 livres, pour être répartie entre ceux qui ont souffert de cet attentat.

Art. XIX². Le général en chef rendra la liberté à tous prisonniers de guerre des troupes de Sa Sainteté, aussitôt après avoir reçu la ratification du présent traité.

Art. XX. En attendant qu'il soit conclu un traité de commerce entre la » république française et le Pape, le commerce de la république sera rétabli dans les États de Sa Sainteté sur le pied de la nation la plus autorisée.

Art. XXI. Conformément au traité conclu à La Haye, la paix conclue par le présent traité, est déclarée commune à la république Batave.

Art. XXII. Le poste de France sera rétabli à Rome.

¹ Picot ajoute, à la suite de l'article XVII : Bonaparte, dans la lettre qu'il adressa au Directoire, dit, au sujet de cet article : « J'ai cédé un tiers des biens allodiaux, qui valent 5,000,000, afin de donner plus de confiance aux acheteurs, et de pouvoir trouver à les vendre. »

² Picot ajoute, à la suite de l'article XIX : Le général avait déjà commencé à mettre en liberté ces prisonniers qui s'attendaient à toute espèce de rigueurs et qui craignaient même d'être mis à mort ; il les avait harangués en langue italienne, en leur annonçant qu'il ne faisait la guerre, ni au Pape, ni à la religion.

Art. XXIII. L'école des Arts, instituée à Rome par les Français, continuera d'être dirigée comme avant la guerre. Le palais appartenant à la république, où cette école était placée, sera rendu sans dégradation.

Art. XXIV. Tous les articles du présent traité sont obligatoires à perpétuité, tant pour Sa Sainteté le Pape Pie VI, que pour ses successeurs.

Art. XXV. Le présent traité sera ratifié dans le plus court délai.

Fait et signé au quartier général de Tolentino, le 1^{er} ventôse an V de la république française, une et indivisible. »

Der Raub von Kulturgütern der Antike

Elisabeth Jacobi

Internationale Aspekte des gutgläubigen Erwerbs gestohlener Kulturgüter –

Dr. Marc Weber

Inhaltsverzeichnis

I. Beispiele aus der Unterwelt

1. Cézannes « Der Knabe mit der roten Weste »
2. Poussins « Battesimo di Cristo »

II. Beispiele aus der Museumspraxis

1. Drusus Minor und Apollo
2. « Der müde Herkules »
3. Tiepolos «Il miracolo di S. Antonio»

III. Guter Glaube

1. Schweizer Recht
2. Deutsches Recht

IV. Guter Glaube im Kunsthandel

1. Rechtsprechung
2. Lehre
3. Ethikkodizes von Museen und Händlervereinigungen

V. Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb

1. Derivativ
 - a. Anvertraute Sache
 - b. Abhanden gekommene Sache
2. Originär (Ersitzung)
3. Verjährung
 - a. Schweizer Recht
 - b. Deutsches Recht
4. Verwirkung
 - a. Schweizer Recht
 - b. Deutsches Recht

VI. Sorgfaltspflichten gemäß Schweizer Kulturgütertransfergesetz

1. Kulturgütertransfergesetz
2. Sorgfaltspflichten
 - a. Vorbemerkungen
 - b. Identifizierung des Verkäufers
 - c. Prüfung der Verfügungsberechtigung des Verkäufers
 - d. Auskunft über Exportvorschriften

3. Folgen der Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten
 - a. Zivilrechtlich
 - b. Strafrechtlich
4. Handelsverbote und -beschränkungen
 - a. Erwerbs- und Ausstellungsverbot
 - b. Beschränkte Handelbarkeit
5. Archäologische Fundobjekte

VII. Rückgabe gestohlener Kulturgüter im internationalen Verhältnis

1. Rückgabe gestohlener oder geschmuggelter Kulturgüter
2. Rückgabe gestohlener Kulturgüter, die auch geschmuggelt sind
 - a. Am Beispiel der Schweiz
 - b. Innerhalb der EU

VIII. Zusammenfassung

Beutekunst: Von der Kriegstrophäe zur Handelsware

Dr. Susanne Schoen

Restitution von Raubkunst – Aktuelle Entwicklungen im Überblick

Prof. Dr. Matthias Weller

Gericht: BGH 5. Zivilsenat

Entscheidungsdatum:

16.03.2012

Aktenzeichen: V ZR 279/10

Dokumenttyp: Urteil

Quelle:

Normen: § 985 BGB, § 50 Abs 2 BKO

180/49, § 51 BKO 180/49

Rückerstattung von NS-Raubkunst: Vorrang des allgemeinen Eigentumsherausgabeanspruchs vor alli-
iertem Rückerstattungsrecht

Leitsatz

Die Rückerstattungsanordnung für das Land Berlin schließt den Herausgabeanspruch nach § 985 BGB nicht aus, wenn der verfolgungsbedingt entzogene Vermögensgegenstand nach dem Krieg verschollen war und der Eigentümer erst nach Ablauf der Frist für die Anmeldung eines Rückerstattungsanspruchs von seinem Verbleib Kenntnis erlangt hat.(Rn.16)

Fundstellen

NSW BGB § 985 (BGH-intern)

NSW REAO BE § 50 (BGH-intern)

NSW REAO BE § 51 (BGH-intern)

MDR 2012, 643-644 (Leitsatz und Gründe)

Kunst und Recht 2012, 64-69 (Leitsatz und Gründe)

GuT 2012, 150-154 (Leitsatz und Gründe)

NJW 2012, 1796-1800 (Leitsatz und Gründe)

ZOV 2012, 131-134 (Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

EBE/BGH 2012, BGH-Ls 357/12 (Leitsatz)

Verfahrensgang

vorgehend KG Berlin 8. Zivilsenat, 28. Januar 2010, Az: 8 U 56/09

vorgehend LG Berlin 19. Zivilkammer, 10. Februar 2009, Az: 19 O 116/08

Tenor

Auf die Revision des Klägers und unter Zurückweisung der Anschlussrevision der Beklagten wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 28. Januar 2010 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als die Klage auf Herausgabe des Plakats "Dogge" abgewiesen und der Widerklage stattgegeben worden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der Zivilkammer 19 des Landgerichts Berlin vom 10. Februar 2009 zurückgewiesen. Die weitergehende Berufung bleibt zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren trägt die Beklagte.

Von Rechts wegen

Tatbestand

1. Der Kläger ist der Sohn und Rechtsnachfolger von Dr. Hans Sachs. Dieser hatte seit 1896 eine umfangreiche und wertvolle Plakatsammlung zusammengetragen, welche ihm 1938 im Auftrag des Reichspropagandaministeriums weggenommen wurde. Dr. Sachs verließ Deutschland wegen der nationalsozialistischen Judenverfolgung Ende 1938 und emigrierte in die USA.

2 Nach dem Krieg war die Plakatsammlung zunächst verschollen. Im Jahr 1961 erhielt Dr. Sachs aufgrund eines in einem Verfahren nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geschlossenen Vergleichs 225.000 DM als Wiedergutmachung für den Verlust der Sammlung. Erst später erfuhr er, dass Teile der Sammlung in der DDR gefunden worden waren und sich in dem Museum für Deutsche Geschichte in Ost-Berlin befanden. 1974 verstarb Dr. Sachs und wurde von seiner Ehefrau beerbt. Diese starb 1998, ohne nach der Wiedervereinigung Ansprüche wegen der Sammlung geltend gemacht zu haben. Der Kläger ist ihr Erbe.

3 Die Plakatsammlung, von der zur Zeit 4.259 Plakate identifiziert sind, befindet sich heute im Besitz der Beklagten, einer Stiftung des öffentlichen Rechts. Mit der Klage hat der Kläger die Herausgabe zweier Plakate ("Dogge" und "Die blonde Venus") verlangt. Die Beklagte hat im Wege der Widerklage die Feststellung beantragt, dass der Kläger nicht Eigentümer der Plakatsammlung ist, hilfsweise, dass er nicht berechtigt ist, die Plakate heraus zu verlangen.

4 Das Landgericht hat die Beklagte zur Herausgabe eines der Plakate ("Dogge") verurteilt und die weitergehende Klage sowie die Widerklage abgewiesen. Auf die von beiden Parteien eingelegte Berufung hat das Kammergericht - unter Abweisung aller übrigen Anträge - der Widerklage im Hilfsantrag stattgegeben. Mit der von dem Senat zugelassenen Revision möchte der Kläger, der den Herausgabeanspruch hinsichtlich des zweiten Plakats ("Die blonde Venus") nicht weiterverfolgt, die Verurteilung der Beklagten in dem durch das Landgericht zuerkannten Umfang sowie die vollständige Abweisung der Widerklage erreichen. Die Beklagte, die die Zurückweisung der Revision erstrebt, hat Anschlussrevision eingelegt, mit der sie sich gegen die Abweisung der Widerklage im Hauptantrag wendet. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Anschlussrevision.

Entscheidungsgründe

I.

5 Das Berufungsgericht, dessen Entscheidung in ZOV 2010, 87 veröffentlicht ist, meint, der Vater des Klägers habe sein Eigentum an der Plakatsammlung weder vor noch durch deren Wegnahme 1938 verloren. Ebenso wenig habe er das Eigentum im Rahmen des Wiedergutmachungs-verfahrens verloren. Die Plakate seien auch nicht in das Volkseigentum der DDR übergegangen. Dem danach an sich gegebenen Herausgabeanspruch des Klägers nach § 985 BGB stünden allerdings die Vorschriften des alliierten Rückerstattungsrechts und des Bundesrückerstattungs-gesetzes entgegen. Es entspreche gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass Ansprüche wegen nationalsozialistischer Unrechtsakte nur nach Maßgabe der Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetze geltend gemacht werden könnten. Darüber hinaus sei ein etwaiger Herausgabeanspruch des Klägers verwirkt.

6 Das hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht in allen Punkten stand.

II.

7 Revision des Klägers

8 Die Revision des Klägers ist begründet. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht einen Anspruch des Klägers auf Herausgabe des Plakats "Dogge" gemäß § 985 BGB verneint und auf die Widerklage der Beklagten festgestellt, dass der Kläger nicht berechtigt ist, die vormals seinem Vater gehörende Plakatsammlung von der Beklagten heraus zu verlangen.

9 1. Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist der Kläger als Rechtsnachfolger (Erbeserbe) seines Vaters Eigentümer der Plakatsammlung. Das nimmt die Revision als für sie günstig hin (zur Anschlussrevision siehe unter III.).

10 2. Der Herausgabeanspruch nach § 985 BGB wird nicht durch die besonderen Regelungen über die Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts verdrängt.

11 a) Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, dass der Anspruch nicht durch das Vermögensgesetz ausgeschlossen wird. Dieses findet zwar gemäß § 1 Abs. 6 VermG auch auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern Anwendung, die - wie der Vater des Klägers - in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben. Die - von dem Senat (Urteil vom 7. Juli 1995 - V ZR 243/94, BGHZ 130, 231, 235) bislang nur für den Restitutionsanspruch nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 3 VermG bejahte - Frage, ob ein nach den vermögensrechtlichen Bestimmungen begründeter Anspruch einem zivilrechtlichen Anspruch vorgeht, der seinen Grund ebenfalls in dem von dem Vermögensgesetz erfassten staatlichen Unrecht hat, stellt sich hier schon deshalb nicht, weil der von dem Vater des Klägers erlittene Vermögensverlust keinen Restitutionsanspruch nach der Vorschrift in § 1 Abs. 6 VermG auslöst. Deren Anwendung setzt nämlich voraus, dass der Vermögenswert in dem Zeitpunkt der Schädigung im Beitrittsgebiet belegen war (vgl. BVerwGE 135, 272, 277 Rn. 31 mwN). Daran fehlt es hier, da die Plakatsammlung nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in Berlin-Schöneberg und somit im späteren Westteil der Stadt beschlagnahmt wurde.

12 b) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts tritt der Herausgabeanspruch nicht hinter die Vorschriften des alliierten Rückerstattungsrechts - hier die in Berlin geltende Anordnung BK/O (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin betreffend die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen (vom 26. Juli 1949, VOBl. für Groß-Berlin I S. 221 - nachfolgend Rückerstattungsanordnung oder REAO) - zurück.

13 aa) Allerdings hat der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass Ansprüche, die sich aus der Unrechtmäßigkeit einer nationalsozialistischen Enteignungsmaßnahme ergeben, grundsätzlich nur nach Maßgabe der zur Wiedergutmachung erlassenen Rück-erstattungs- und Entschädigungsgesetze und in dem dort vorgesehenen Verfahren verfolgt werden können (vgl. Urteile vom 11. Februar 1953 - II ZR 51/52, BGHZ 9, 34, 45; vom 8. Oktober 1953 - IV ZR 30/53, BGHZ 10, 340, 343; vom 5. Mai 1956 - VI ZR 138/54, RzW 1956, 237 sowie Beschluss vom 27. Mai 1954 - IV ZB 15/54, NJW 1954, 1368; ebenso die hM im älteren Schrifttum, vgl. Blessin/Wilden, Bundesrückerstattungsgesetz, 1958, Einl. Rn. 26; Goetze, Die Rück-erstattung in Westdeutschland und Berlin, 1950, Anm. zu Art. 57 REG [AmZ]; Harmening/Hartenstein/Osthoff, Rückerstattungsgesetz, 2. Aufl., 1952, Einl. Bl. Nr. 53 Rs.; Kubuschk/Weißstein, Rückerstattungsrecht, 1950, Art. 49 REG [BrZ] / Art. 57 REG [AmZ] Anm. 2; Müller, Rück-erstattung in Deutschland, 1948, Vorbem. S. 10; Korth, SJZ 1948, 377, 383; aA van Dam, Rück-erstattungs-Gesetz für die Britische Zone, 1949, Einf. S. 15; von Godin, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände, 1950, Art. 57 REG [AmZ] Anm. 1; Dubro, NJW 1953, 706).

14 Begründet wurde der Vorrang des Rückerstattungsverfahrens zum einen mit den besonderen Schwierigkeiten, die sich daraus ergaben, dass das geltende Recht keine ausreichende Grundlage bot, die durch die nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen herbeigeführten Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen (dazu ausführlich Anton, Rechtshandbuch Kulturgüter-schutz und Kunstrestitutionsrecht, Bd. 1, 2010, S. 689 ff.), und denen durch ein besonderes, die Ansprüche des Geschädigten abschließend regelndes Gesetz begegnet werden sollte. Zum anderen sollten durch die - im Vergleich zu den allgemeinen Verjährungsfristen deutlich kürzeren - Fristen, innerhalb deren ein Rückerstattungsanspruch durch den Geschädigten anzumelden war (nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 REAO bis zum 30. Juni 1950), das Interesse der Allgemeinheit an der baldigen Beruhigung des Wirtschaftslebens sowie das Interesse des Rückgewährpflichtigen geschützt werden, nach dem Fristablauf nicht mehr mit weiteren Ansprüchen des Geschädigten rechnen zu müssen (vgl. BGH, Urteil vom 8. Oktober 1953 - IV ZR 30/53, BGHZ 10, 340, 343 ff.).

15 bb) Demgegenüber herrscht im neueren Schrifttum - zum Teil im Anschluss an eine Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen (Beschluss vom 28. Februar 1955 - GSZ 4/54, BGHZ 16, 350) - die Auffassung vor, dass das Rückerstattungsrecht in erster Linie den Interessen des Geschädigten gedient habe. Das schließe es aus, dem Geschädigten Ansprüche zu versagen, die bereits nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen durch die Unrechtsmaßnahme begründet worden seien (vgl. Hartung, Kunstraub in Krieg und Verfolgung, 2005, S. 169; Rudolph, Restitution von Kunstwerken aus jüdischem Besitz, 2007, S. 94 ff.; Schulze, Kunstrechtsspiegel 2010, 8, 9; IPrax 2010, 290, 297; Weller, Kunstrechtsspiegel 2009, 32, 35 sowie 42, 43; ähnlich bereits Mosheim, BB 1949, 27: "Meistbegünstigungs-Prinzip").

16 cc) Ob die zuletzt genannte Ansicht Veranlassung bietet, die bisherige Rechtsprechung in Frage zu stellen, kann dahin stehen. Den alliierten Rückerstattungs Vorschriften kommt jedenfalls dann kein Vorrang gegenüber einem Herausgabeanspruch nach § 985 BGB zu, wenn der verfolgungsbedingt entzogene Vermögensgegenstand - wie hier und anders als in den bislang durch den Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen - nach dem Krieg verschollen war und der Berechtigte erst nach Ablauf der für die Anmeldung eines Rückerstattungsanspruchs bestimmten Frist von seinem Verbleib Kenntnis erlangt hat.

17 Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts steht Art. 51 Satz 1 REAO der Geltendmachung eines Herausgabeanspruchs in einem solchen Fall nicht entgegen. Zwar können danach, soweit nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche, die unter die Rückerstattungsanordnung fallen, nur nach deren Maßgabe und unter Einhaltung der darin geregelten Fristen geltend gemacht werden. Die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Urteil vom 8. Oktober 1953 - IV ZR 30/53, BGHZ 10, 340, 344 für die vergleichbaren Regelungen in der Amerikanischen und der Britischen Zone) von der Vorschrift ausgehende Sperrwirkung wird indes durch den die Anordnung beherrschenden Grundsatz der Naturalrestitution begrenzt.

18 (1) Die Rückerstattungsanordnung regelt in erster Linie die Rückerstattung "feststellbarer" Vermögensgegenstände (vgl. § 1 Abs. 1 REAO). Der Begriff "feststellbar" ("identifiable") diente ursprünglich - in Entwurfsfassungen - dazu, den Anwendungsbereich der Alliierten Anordnungen auf Rechtsverluste zu begrenzen, die durch Rückgabe des entzogenen Vermögensgegenstands in natura wiedergutmacht werden konnten (vgl. ORG Nürnberg, RzW 1959, 371, 372 r. Sp. so-wie Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, 1974, S. 118 f.). Von ihm erfasst sind nur Gegenstände, zu deren Rückforderung sich der Berechtigte tatsächlich imstande sah, weil ihm die Person des gegenwärtigen Besitzers bekannt war (vgl. Art. 1 Abs. 2 REAO; Goetze, aaO, Art. 1 REG [AmZ] Anm. 2; i. Erg. ebenso Harmening/Hartenstein/Osthoff, aaO, Art. 1 REG [BrZ] Anm. III. 2). Diese Voraussetzung war bei einem Gegenstand, über dessen Existenz und Verbleib - wie im Fall der dem Vater des Klägers gehörenden Plakatsammlung - in dem Zeitraum, in dem ein Verfahren nach der Rückerstattungsanordnung eingeleitet werden konnte, Unklarheit herrschte, nicht erfüllt.

19 (2) Die Rückerstattungsanordnung sieht allerdings auch Ersatzansprüche des Berechtigten für den Fall vor, dass der Gegenstand bei dem Rückerstattungspflichtigen untergegangen oder diesem die Herausgabe aus sonstigen Gründen unmöglich war (Art. 26 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 2 REAO). Bei dem Schadensausgleich in Geld handelte es sich nach der Vorstellung der Alliierten indes um eine nachrangige Form der Wiedergutmachtung; in erster Linie hatte diese durch Rückgabe des entzogenen Vermögens an den Berechtigten zu erfolgen (vgl. Vorbemerkung so-wie Art. 1 REAO; ebenso Art. 1 Abs. 1 REG [AmZ]; Art. 1 Abs. 1 REG [BrZ]; Art. 5 der Verordnung Nr. 120 [FrZ]; BGH, Urteil vom 5. Mai 1956 - VI ZR 138/54, RzW 1956, 237, 238; Blessin/Wilden, aaO, Einl. Rn. 15; Schwarz, aaO, S. 122 und S. 175). Dass die auf eine Ausgleichsleistung in Geld gerichteten Ansprüche aus der Rückerstattungsanordnung bei einer zunächst verschollenen, nach Ablauf der Anmeldefrist aber wieder aufgetauchten Sache dennoch als abschließende Wiedergutmachtung anzusehen sein sollten, ergibt sich - ungeachtet einer in diesem Fall etwa bestehenden Pflicht, eine bereits empfangene Ausgleichszahlung zurückzuerstatten - aus der Rückerstattungsanordnung nicht (vgl. BVerwG, ZIP 1997, 1392, 1393 zu dem Restitutionsanspruch nach § 1 Abs. 6 VermG).

20 (3) Das vorrangige Ziel der Naturalrestitution steht ferner der Annahme entgegen, ein zivil-rechtlicher Herausgabeanspruch werde durch die alliierte Rückerstattungsanordnung auch dann verdrängt, wenn es dem Berechtigten unmöglich war, die Rückgabe des entzogenen Vermögensgegenstands in deren Rahmen zu erreichen, weil dieser - wie hier - bis zum Ablauf der Anmeldefrist des § 50 Abs. 2 REAO verschollen und damit nicht "feststellbar" war. Blicke es in einem solchen Fall auch nach dem Wiederauffinden des Gegenstands bei der von dem Bundesgerichtshof bislang angenommenen Sperrwirkung des Art. 51 Satz 1 REAO, wären der Berechtigte und seine Rechtsnachfolger von der vorrangig angestrebten Wiedergutmachung durch Rückgabe dauerhaft ausgeschlossen, obwohl diese, wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt, tatsächlich und - auf der Grundlage der allgemeinen Gesetze - auch rechtlich möglich ist. Die alliierten Rückerstattungsbestimmungen hätten dem Berechtigten damit jede Möglichkeit genommen, die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands zu verlangen und auf diese Weise das nationalsozialistische Unrecht perpetuiert. Ein solches Ergebnis ist mit dem Sinn und Zweck dieser Bestimmungen, die Interessen des Geschädigten zu schützen (vgl. BGH, Beschluss vom 28. Februar 1955 - GSZ 4/54, BGHZ 16, 350, 357), nicht zu vereinbaren.

21 c) Auch das Bundesrückerstattungsgesetz steht dem Herausgabeanspruch des Klägers nicht entgegen. Denn es schuf lediglich eine gesetzliche Grundlage für die Berechnung und Erfüllung der bereits nach anderen Rechtsvorschriften entstandenen, auf einen Geldbetrag oder auf Schadensersatz gerichteten Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich (vgl. § 2 i.V.m. § 11 Nr. 1 BRüG; Biella, Das Bundesrückerstattungsgesetz, 1981, S. 83 f.; Kemper/Burkhardt, Bundesrückerstattungsgesetz, 2. Aufl., 1957, Einf. S. 16) und eröffnete insoweit die Anmeldefristen neu (vgl. § 29 BRüG). Bestimmungen, aus denen sich ergibt, dass die Rechte, die dem Berechtigten aufgrund des Eigentums an der (vermeintlich) untergegangenen Sache zu stehen, mit der Erfüllung des Rückerstattungsanspruchs auf die öffentliche Hand übergehen, enthält es nicht. Ebenso wenig begründete es - von den hier nicht einschlägigen Vorschriften der §§ 12, 13 BRüG abgesehen - neue Ansprüche zugunsten der von einer nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahme Betroffenen, hinsichtlich deren sich die Frage nach dem Verhältnis zu den nach dem allgemeinen Zivilrecht gegebenen Ansprüchen stellen könnte.

22 3. Dass der Vater des Klägers - was dem Herausgabeanspruch entgegenstehen könnte - im Zusammenhang mit der ihm im Jahr 1961 gewährten Wiedergutmachung eine Erklärung abgegeben hat, in der er auf alle bestehenden Rechte wegen der Plakatsammlung verzichtet hat, ist durch das Berufungsgericht nicht festgestellt worden. Da ein Verzicht auf Rechte im Allgemeinen nicht zu vermuten ist, wäre ein unzweideutiges Verhalten erforderlich, das von dem Erklärungsgegner als Aufgabe des Rechts verstanden werden konnte (vgl. BGH, Urteil vom 16. November 1993 - XI ZR 70/93, WM 1994, 13). Diese Voraussetzung ist durch das Schreiben des Vaters des Klägers aus dem Jahr 1966, in dem dieser gegenüber einem Mitarbeiter des Museums für Deutsche Geschichte in Ost-Berlin ausgeführt hat, er sei lediglich ideell und nicht materiell an einer Zusammenarbeit interessiert und habe im Übrigen eine größere Abfindungssumme erhalten, die alle seine Ansprüche abdecke, nicht erfüllt. Die Betonung des rein ideellen Interesses an der Sammlung durch den Vater des Klägers dürfte in erster Linie dazu gedient haben, die naheliegende Befürchtung des Museumsmitarbeiters auszuräumen, er werde Rechte wegen der Sammlung geltend machen, um so einen Kontaktabbruch des Museums zu vermeiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Vater des Klägers ein Herausgabeverlangen gegenüber einem staatlichen Museum der DDR in den Zeiten des Kalten Krieges aussichtslos erscheinen musste; denn auch dies spricht dafür, dass mit dem Hinweis auf die erhaltene Entschädigung kein endgültiger Verzicht auf Rechte an der Sammlung zum Ausdruck gebracht, sondern etwaiges Misstrauen des Museums hinsichtlich des Grundes für die Kontaktaufnahme zerstreut werden sollte.

23 4. Der Herausgabeanspruch, hinsichtlich dessen die Beklagte die Einrede der Verjährung ausdrücklich nicht erhebt, ist nicht verwirkt.

24 a) Ein Recht ist verwirkt, wenn sich der Schuldner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und eingerichtet

hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, und deswegen die spätere Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Zu dem Zeitablauf müssen besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen (st. Rspr., vgl. Senat, Urteile vom 12. Dezember 2008 - V ZR 49/08, NJW 2009, 847, 849 Rn. 39 [in-soweit in BGHZ 179, 146 nicht abgedruckt] und vom 30. Oktober 2009 - V ZR 42/09, NJW 2010, 1074, 1076 Rn. 19 mwN). Verwirkung kann auch bei dem Herausgabeanspruch des Eigentümers nach § 985 BGB eintreten (vgl. Senat, Urteil vom 30. April 1993 - V ZR 234/91, BGHZ 122, 308, 314 zu § 894 BGB). Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der Anspruch Kernbestandteil des Eigentums ist und seine Verneinung wirtschaftlich die Enteignung des Eigentümers bedeutet, weshalb eine Verwirkung nur in Ausnahmefällen angenommen werden kann (vgl. Senat, Urteil vom 16. März 2007 - V ZR 190/06, NJW 2007, 2183, 2184 mwN).

25 b) Ein Fall der Verwirkung liegt hier nicht vor.

26 aa) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann die Zeit vor dem 3. Oktober 1990 für die Beurteilung, ob es sich bei der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs durch den Kläger um eine unzulässige Rechtsausübung handelt, nicht berücksichtigt werden. Denn bis zu diesem Tag musste sich ein von dem Vater oder (nach dessen Tod im Jahr 1974) der Mutter des Klägers geäußertes Rückgabeverlangen - wovon auch das Berufungsgericht ausgeht - als offensichtlich aussichtslos erweisen, weil sich die Plakatsammlung auf dem Gebiet der DDR befand und daher ein privatrechtlicher Herausgabeanspruch aller Wahrscheinlichkeit nach nicht hätte durchgesetzt werden können (vgl. BGH, Urteil vom 14. Januar 1964 - VI ZR 44/63, VersR 1964, 404, 405 zu dem "umgekehrten" Fall, dass der Gläubiger des Anspruchs in der DDR ansässig war; Schoen, NJW 2001, 537, 543). Soweit das Berufungsgericht die Zeit bis zur Wiedervereinigung gleichwohl unter Hinweis auf die - die Hemmung der Verjährung wegen höherer Gewalt betreffende - Vorschrift des § 206 BGB für berücksichtigungsfähig hält, übersieht es, dass sich der Regelung keine über die Verjährung hinausgehenden Grundsätze entnehmen lassen (vgl. BGH, Urteil vom 24. Oktober 1960 - III ZR 132/59, BGHZ 33, 360, 363; Erman/Schmidt-Räntsch, BGB, 13. Aufl., § 206 Rn. 2 mwN).

27 bb) Der danach maßgebliche Zeitraum von 16 Jahren, in dem die Mutter des Klägers sowie (nach deren Tod im Jahr 1998) der Kläger selbst von der Geltendmachung eines Herausgabeanspruchs abgesehen haben, ist für sich genommen nicht ausreichend, die Verwirkung des Anspruchs zu begründen (vgl. Senat, Urteil vom 30. Oktober 2009 - V ZR 42/09, NJW 2010, 1074, 1075 Rn. 19). Zusätzliche Umstände, aus denen die Beklagte schließen durfte, ein Herausgabeanspruch wegen der Plakatsammlung werde nicht mehr geltend gemacht, sind nicht erkennbar. Der Inhalt des von dem Vater des Klägers verfassten Briefes aus dem Jahr 1966 (s.o. unter 3.) genügt für die Entstehung des für die Annahme der Verwirkung erforderlichen Vertrauenstatbestands ebenso wenig wie dessen Äußerung in einem 1970/71 veröffentlichten Artikel, wonach er sicher sei, dass "West- und Ostdeutschland (...) ihre Schätze zu hüten wissen". Denn hieraus ergibt sich allenfalls, dass der zu dieser Zeit bereits hochbetagte Vater des Klägers selbst keine - zu der damaligen Zeit ohnehin nicht durchsetzbaren - Ansprüche mehr verfolgen würde, nicht aber, dass sich auch seine Erben mit einem dauerhaften Verbleib der Sammlung in einem Museum einverstanden zeigen würden. Äußerungen, die etwas Anderes nahe legen, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt.

28 cc) Zu Unrecht meint das Berufungsgericht schließlich, die Beklagte habe mit Ablauf der in § 30a Abs. 1 Satz 1 VermG bestimmten Frist zur Geltendmachung von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz am 30. Juni 1993 darauf vertrauen dürfen, keinem Herausgabeanspruch des Eigentümers der Plakatsammlung mehr ausgesetzt zu werden. Das Vermögensgesetz findet - wovon das Berufungsgericht an anderer Stelle selbst ausgeht - in dem hier zu entscheidenden Fall, in dem das von dem NS-Regime beschlagnahmte Vermögen erst nach seiner Entziehung in das Beitrittsgebiet verbracht wurde, keine Anwendung (vgl. BVerwGE 135, 272, 277 Rn. 31 sowie oben unter 2. a). Dass seine Anwendbarkeit bis zu der Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2009 im Schrifttum unterschiedlich beurteilt wurde, begründet kein schutzwürdiges Vertrauen des unberechtigten Besitzers.

29 dd) Ob sich - wie der Kläger meint - die Beklagte als Stiftung des öffentlichen Rechts schon im Hinblick auf die im Anschluss an die Washingtoner Erklärung vom 3. Dezember 1998 abgegebene "Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auf-findung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz" vom 14. Dezember 1999 (jew. abgedruckt bei Anton, aaO, S. 736 f., 739 f.), wonach die Erklärenden "in den verantwortlichen Gremien der Träger einschlägiger öffentlicher Einrichtungen darauf hinwirken (werden), dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden", nicht auf den Einwand der Verwirkung des Herausgabeanspruchs berufen kann, bedarf hier keiner Entscheidung.

III.

30 Anschlussrevision der Beklagten

31 Die Anschlussrevision der Beklagten, mit der diese das fehlende Eigentum des Klägers an der Plakatsammlung festgestellt wissen will, ist unbegründet. Der Vater des Klägers ist zu Lebzeiten Eigentümer der Sammlung geblieben. Nach seinem Tod ist das Eigentum im Wege der Erbfolge zunächst auf seine Ehefrau und anschließend auf den Kläger übergegangen.

32 1. Dass die Plakatsammlung dem Vater des Klägers 1938 im Auftrag des Reichspropagandaministeriums weggenommen wurde, änderte an den bestehenden Eigentumsverhältnissen nichts. Nach den - nicht angegriffenen - Feststellungen des Berufungsgerichts handelte es sich bei dem Zugriff um eine Wegnahme ohne förmlichen Enteignungsakt. Eine rechtliche Grundlage für die Aneignung des Besitzes an der Plakatsammlung durch das Deutsche Reich ist auch nicht in der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz zu sehen, durch die u.a. der Verfall jüdischen Vermögens angeordnet wurde. Denn diese Verordnung ist wegen ihres den Grunderfordernissen jeder rechtsstaatlichen Ordnung widersprechenden Unrechtsgehalts als von vornherein nichtig anzusehen und hat daher keine Rechtswirkungen zu erzeugen vermocht (vgl. BGH, Beschluss vom 28. Februar 1955 - GSZ 4/54, BGHZ 16, 350, 353 f.; BVerfGE 23, 98, 106; BVerwGE 98, 261, 263).

33 2. Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, der Vater des Klägers sei zu dem Zeitpunkt der Wegnahme nicht mehr Eigentümer der Plakatsammlung gewesen, weil er diese zuvor an den Bankier Dr. Lenz veräußert habe. Da sich die Sammlung bis zuletzt in seinen Händen befand, kommt nur eine Übereignung nach § 930 BGB in Betracht; sie erforderte, dass der Vater des Klägers seinen Eigenbesitz an der Sammlung aufgegeben und auf Grund eines vereinbarten Besitzmittlungsverhältnisses (§ 868 BGB) dem Erwerber den Besitz vermittelt hat. Die Annahme des Berufungsgerichts, diese Voraussetzungen ließen sich nicht feststellen, ist frei von Rechtsfehlern.

34 a) Entgegen der Auffassung der Beklagten hat das Berufungsgericht die an ein Besitzkonstitut zu stellenden Anforderungen nicht verkannt. Die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses ersetzt die in § 929 Satz 1 BGB vorgesehene Übergabe der Sache. Diese Funktion steht einem Eigentumswechsel entgegen, bei dem der Wille des Veräußerers, die in seinem (unmittelbaren) Eigenbesitz befindliche Sache künftig für einen anderen zu besitzen, nicht in irgendeiner Form, und sei es nur gegenüber dem Erwerber (vgl. BGH, Urteil vom 18. November 1963 - VIII ZR 198/62, NJW 1964, 398 f.), erkennbar zu Tage tritt. Eine dermaßen im Verborgenen bleibende Übertragung des Eigentums wäre mit dem das Sachenrecht beherrschenden - wenn auch in § 930 BGB zugunsten einer Erleichterung des Rechtsverkehrs mit beweglichen Sachen eingeschränkten (vgl. PWW/Prütting, BGB, 6. Aufl., § 930 Rn. 1) - Publizitätsgrundsatz nicht zu vereinbaren.

35 b) Dafür, dass vor der Wegnahme der Plakatsammlung entweder durch die ausdrückliche Begründung eines Besitzkonstituts oder zumindest durch ein konkludentes Verhalten (vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 2001 - II ZR 314/99, NJW-RR 2002, 854, 855; Palandt/Bassenge, BGB, 71. Aufl., § 930 Rn. 8 mwN) die Änderung der vormaligen Besitzverhältnisse dokumentiert wurde,

hat das Berufungsgericht nichts festzustellen vermocht. Die von der Beklagten angeführte Äußerung des Vaters des Klägers aus dem Jahr 1953, wonach die Sammlung zu dem Zeitpunkt ihrer Wegnahme bereits "förmlich übereignet" gewesen sei, lässt nicht den Schluss auf eine wirk-same Eigentumsübertragung zu. Gleiches gilt für die Erklärung des Dr. Lenz aus dem Jahr 1946, nach der ihm die Sammlung "als Pfand" übereignet worden sei, um sie auf diese Weise vor der drohenden Konfiszierung zu retten. Beide Äußerungen beschränken sich letztlich auf die Mit-teilung ei-ner - mit Blick auf die Erklärung des Dr. Lenz zudem nicht eindeutigen - Rechtsauffassung. Ob diese zutrifft, kann in Ermangelung tatsächlicher Feststellungen zu dem zugrunde liegenden Geschehen nicht beurteilt werden.

36 3. Ebenfalls ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, das Eigentum an der Plakatsammlung sei dadurch, dass der Vater des Klägers diese nicht zur Rückerstattung angemeldet habe, kraft Gesetzes auf deren damaligen Besitzer übergegangen. Die Rückerstattungsanordnung hatte den Zweck, die beschleunigte Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände sicherzustellen (vgl. BGH, Beschluss vom 28. Februar 1955 - GSZ 4/54, BGHZ 16, 350, 360). Konnten die durch die Anordnung begründeten Ansprüche aufgrund des Ausschlusscharakters der Anmeldefrist für sie nicht mehr durchgesetzt werden, musste derjenige, der den Gegenstand damals im Besitz hatte, zwar nicht mehr damit rechnen, Rückerstattungsansprüchen ausgesetzt zu sein. Ein originärer Eigentumserwerb durch Rückerstattungspflichtige, die lediglich den Besitz, nicht aber das Eigentum an dem entzogenen Gegenstand erlangt hatten, war hiermit aber nicht verbunden.

37 4. Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Vater des Klägers habe das Eigentum an der Plakatsammlung auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt eingebüßt, erhebt die Beklagte keine Einwände. Rechtsfehler sind insoweit auch nicht ersichtlich.

IV.

38 Das Berufungsurteil ist somit in dem durch die Revision angefochtenen Umfang aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Der Senat hat in der Sache selbst zu entscheiden, weil die Aufhebung des Ur-teils nur wegen einer Rechtsverletzung bei der Anwendung des Gesetzes erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist (§ 563 Abs. 3 ZPO).

V.

39 Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1, § 92 Abs. 2, § 97 Abs. 1 ZPO.

Krüger

Brückner

Stresemann

Weinland

Czub

German Sales 1930-1945. Eine neue Quellenbasis für die Provenienzforschung

Dr. Veit Probst

The Spoliation Advisory Panel: Mission – Methods – Cases

Prof. Dr. Norman Palmer

Immunität staatlicher Kunstleihgaben bei Diebstahl, Raub und Beute?

Dr. Nout van Woudenberg

Immunity from seizure for illegally taken cultural objects on loan?

Introduction

It is safe to say that borrowing and lending cultural objects is not a new phenomenon. In the beginning of the 1960s, for instance, it had been agreed that Leonardo da Vinci's masterpiece the Mona Lisa would be loaned by France to the United States. Questions ensuing from such an art loan concerned packing, securing, shipping, insuring, handing, etc. But there were no concerns about immunity from seizure: nobody seemed to worry that an individual or a company might think of seizing the painting. However, meanwhile, the issue of immunity from seizure for travelling cultural objects has become more and more a concern for States and museums. This is mainly due to an increasing number of legal disputes over the ownership of cultural objects, particularly as a result of claims made by heirs to those objects expropriated by Communist regimes in Eastern Europe, as well as Holocaust-related claims. But also financial disputes (not necessary related to the object) between a claimant (an individual or a company) and a State lead to a growing number of legal disputes, whereby the claimant may try to seize cultural State property.

During the course of time, it occurred to me that it was not clear whether States actually knew what the current state of affairs was with regard to immunity from seizure of cultural objects belonging to foreign States while on loan abroad. (And when I refer to "immunity from seizure" I refer to the legal guarantee that cultural objects on temporary loan from another State are protected against any form of seizure during the loan period.) In 2004 a convention on jurisdictional immunities of States and their property had been established under auspices of the United Nations, addressing, among other things, immunity for cultural State property on loan. That convention, however, has not yet entered into force. I thus considered it necessary to investigate whether another rule of international law was already applicable: a rule of customary international law. And so I did: during more than three years, I investigated whether a rule of customary international law exists, to the effect that cultural objects belonging to foreign States are immune from seizure while on loan to another State for a temporary exhibition. And if such a rule does exist, are there limitations to that rule?

Customary international law

Since I examined the question whether cultural objects belonging to foreign States are immune from seizure on the basis of customary international law while loaned to another State for a temporary exhibition, a short explanation in regard to customary international law cannot be absent. Customary law is one of the various sources of international law, next to, for instance, treaty law. It happens regularly that certain States are not a Party to important conventions. If the rules in those conventions can be considered as customary law, then those States are bound by these rules. Furthermore, there may be areas where a convention does not yet exist. It can thus be important to know whether a rule of customary international law exists.

In order to be considered as a rule of customary law, a rule needs to be based on a widespread, representative and virtually uniform practice of States. In principle, any act or statement by a State from which views about customary law may be inferred can serve as a source or evidence of State practice, as long as it is reasonably recognisable. However, State practice alone is not sufficient; it should be accompanied by the conviction that this practice is accepted as law, which is often referred to as *opinio juris*; States should not regard their behaviour as merely a political or moral gesture.

This all has been stated several times by the International Court of Justice (ICJ). The ICJ stated as well, that it is not necessary that a rule is entirely accepted worldwide. Practice should reflect wide acceptance among the States particularly involved in the relevant activity. In the words of the ICJ, "States whose

interests are specially affected” must belong to those participating in the creation of the rule. The absence of practice by other States does not prevent the creation of a rule of customary law. Thus, in determining whether a rule of customary international law exists with regard to immunity from seizure of loaned cultural objects belonging to foreign States, special attention needs to be paid to those States which are the most active and involved in the field of lending and borrowing cultural objects for temporary cross-border exhibitions.

Primary conclusion of my study

As I am asked to speak about immunity for cultural State property on loan in relation to illicitly taken cultural objects³, I will not dig so much into my investigation, but will immediately share my main findings and conclusions with you.

It is safe to say that the exchange of cultural property is an internationally recognised goal. There are different international agreements which promote the mobility of collections. Cultural exchanges support mutual understanding between States and immunity from seizure for cultural objects on loan without doubt contributes to this exchange of cultural property and collection mobility. Moreover, the promotion of the mobility of collections is a key issue within the European Union since 2003.

It occurred to me that in recent years, there is a growing State practice pointing towards protection against the seizure of cultural objects on loan belonging to foreign States. Based on extensive State practice, such as legislation, explanatory reports, rules and regulations, judgments, diplomatic correspondence, policy statements, the position of a State during international legal negotiations, legal advice by governmental legal counsels, etc., I came to the conclusion that many States consider cultural objects belonging to foreign States and on temporary loan as State property in use or intended for use for government non-commercial purposes and already for that reason immune from seizure under customary international law. Moreover, a considerable number of States also count on the existence of a specific rule of international law immunising cultural State property on loan.

With regard to the existence of such a separate specific rule of customary international law, I would come to the conclusion that indeed a relatively young rule of customary international law exists, although not yet firmly established or well defined in all its aspects, stating that cultural objects belonging to foreign States and on temporary loan for an exhibition are immune from seizure. The rule only applies to cultural objects in use or intended for use by the State for government non-commercial purposes, so the objects should, for instance, not be placed or intended to be placed on sale. For more background information, I warmly refer to my book ‘State Immunity and Cultural Objects on Loan’, published by Martinus Nijhoff Publishers in May 2012.

Is there cultural State property which does not fall under immunity under customary international law?

It occurred to me during my study, that several States made clear remarks with regard to looted or illegally exported cultural objects. While enacting its own, rather comprehensive, legislation, Germany, for instance, made clear that cultural objects which belonged to Germany and had been taken in the aftermath of World War II to the Soviet Union by the Red Army could never fall under its immunity from seizure legislation. Poland argued that cultural objects taken from Poland during and in the aftermath of World War II could never fall under a rule of customary international law protecting cultural objects from seizure. Italy has a similar way of thinking: it wants to exclude that a rule of customary international law would be interpreted as encompassing cultural objects which were illegally acquired and exported and of which Italy is the State of origin.

It needs to be said, however, that several States expressed the view that both the art exhibits themselves and the publicity surrounding them are fundamental contributors towards the recovery of illicitly acquired cultural objects by increasing the chance that rightful owners might be alerted to the wherea-

³ As I approach this topic from the perspective of public international law, my presentation is limited to obligations under public international law in respect of illicitly taken cultural objects.

bouts of their displaced objects. Fear of seizure may drive such objects underground, making the resolution of ownership claims much more difficult. With that in mind, in 2008, Israel, in collaboration with France, organised an exhibition of cultural objects, misappropriated during World War II and located in France. Prima facie evidence that an object was stolen from Jews by the Nazis, their agents or their collaborators, can prevent the granting of immunity in Israel, according to its 2007 legislation. However, although Israel did not want to give the impression that cultural objects illegally acquired during the Holocaust deserve protection, it allowed the exhibition and provided immunity for the exhibited objects, as it was said that this would provide the chance to expose expropriated art, thus enabling people to identify assets from their family and to make a claim in the country where the objects are normally housed (i.c. in France).

Thus, it became clear to me that although States want to immunise cultural objects on loan, they also want to prevent and to combat illicit acquisition or unlawful removal of cultural objects and strive for the return to the State of origin.

I have stated earlier, that in order to be considered as a rule of customary law, a rule needs to be based, among other things, on a widespread, representative and virtually uniform practice of States. It is not necessary that a rule is entirely accepted worldwide, but the practice should reflect wide acceptance among the States particularly involved in the relevant activity. With regard to some categories of cultural State property, this wide, virtually uniform acceptance is absent.

Cultural objects which have been the subject of a serious breach of an obligation arising under a peremptory norm of general international law

With regard to cultural objects which have been taken during armed conflict, one has to keep in mind that since the end of the 19th century, international agreements have been addressing the protection of cultural property from seizure during such armed conflict. I especially refer to the 1899 and 1907 Hague Conventions with respect to the Laws and Customs of War on Land, with annexed the Regulations concerning the Laws and Customs of War on Land. These Regulations prohibit the seizure, destruction or wilful damage of works of art and science, and provides that those responsible for such acts be prosecuted. The UNESCO Hague Convention of 14 May 1954 for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, with its 1954 and 1999 Protocols, continue following that path. The International Committee of the Red Cross (ICRC) identified certain rules of customary international law with regard to protection of cultural property in its highly estimated customary law study, dating from 2005. The applicable rules refer back to either the Hague Regulations of 1907 or the 1954 UNESCO Hague Convention. ICRC stated that under customary international law, seizure, theft, pillage or misappropriation of cultural objects is prohibited and illicit export should be prevented by the occupying power; moreover, illicitly exported property should be returned to the authorities of the occupied territory.

Based on my study, I would say that, generally speaking, the main sentiment among States is indeed that cultural objects during armed conflict should not deserve protection. Although not legally but certainly morally binding, many States subscribed to the 1998 Washington Principles on Holocaust Era Assets, the 2000 Vilnius Declaration on Holocaust Era Looted Cultural Assets or the 2009 Terezin Declaration on Holocaust Era Assets and Related Issues. Moreover, several States established Restitution or Spoliation Committees in order to restitute cultural objects to heirs of World War II victims. And currently in the United States of America, draft legislation is currently under assessment of the Senate which would make it impossible for cultural property illicitly taken during the Holocaust to enjoy immunity.

I am very much aware of the fact that the International Court of Justice ordered in *Germany v. Italy: Greece intervening*, on 3 February 2012, that the seizure by Italy of German non-commercial State property (i.c. Villa Vigoni) is a violation of the Italian obligation to respect the immunity owed to Germany. However, in regard to cultural objects plundered during armed conflict, I certainly fail to see the widespread, representative and virtually uniform practice, necessary for the formation of a rule of customary international law.

Cultural objects subject to return obligations under international or European law

What is the approach of States when it comes to the relationship between immunity from seizure and return obligations under international and European law which might be at odds with immunity? Before, I stated that a number of international agreements exist, related to the topic of immunity from seizure of cultural objects of foreign States, especially propagating the promotion of international cultural exchanges and the mobility of collections. However, some of these agreements have a double function: not only do they promote international cultural exchange and collection mobility, they also try to stop the trafficking of cultural objects, and aim at the safe return of cultural objects illegally removed.

I specifically refer to return obligations under the 1970 UNESCO Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property, the 1995 Unidroit Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects, and the Council Directive 93/7/EEC on the return of cultural goods unlawfully removed from the territory of a Member State. It became clear to me during my investigations that there is no uniform, even sometimes contrary State practice in this regard: different States have different opinions (and act differently) as to whether immunity from seizure can be set aside by international or community law with which it may be at odds, or as to whether immunity from seizure for cultural objects on loan extends to objects which are subject to international or European return obligations. Some States (for instance Belgium, the United Kingdom, Finland, Italy and Hungary) are of the opinion that in case a return obligation to the State of origin exists under international or European law, the cultural objects concerned cannot be eligible for immunity, whereas other States (for instance the United States of America) are of the opinion that in such a situation the immunity as provided under its national legislation remains untouched. The German, Austrian and Swiss approach is somewhat complex: in case a return guarantee has not yet been issued to the lending State (or institution), return obligations under international law can prevent the issuance of such a return guarantee. However, as soon as a return guarantee has been issued by the State authorities, that guarantee is considered to prevail over the return obligations as foreseen under international law.

I also refer to the UN General Assembly resolutions on return or restitution of cultural property to the countries of origin, which have been adopted without a vote on a bi-annual basis and aim for the return to the country of origin of its "objects d'art, monuments, museum pieces, archives, manuscripts, documents and any other cultural or artistic treasures". Again, although not legally but certainly morally binding, these resolutions set a norm to be followed by the UN Member States.

It is thus clear that there is no uniform, even sometimes contrary State practice with regard to the relationship between immunity from seizure for cultural objects on loan and the obligation to return these to the lending State on the one hand, and return obligations under international or European law on the other. As I stated before, for the formation of a rule of customary international law, it is necessary that the practice of States is 'virtually uniform'. With regard to cultural objects which are already subject to return obligations under international or European law, no 'virtually uniform' State practice can be identified. Moreover, State practice protecting these objects is not based on a legal conviction. For instance, in Germany, Austria and Switzerland no third party claims (including claims by States of origin) are possible as soon as a return guarantee has been issued for cultural objects on loan, in order to qualify as reliable partners for the lending States or institutions in the international world of art loans. This has thus more to do with the position of the borrowing State as trustful safe haven, and not so much with an underlying legal conviction.

I would therefore come to the conclusion that a rule of customary international law does not extend to those cultural objects which are already subject to other return obligations under international or European law. This conclusion is purely based on the fact that I noted a lack of the virtually uniform State practice, necessary for the establishment of a rule of customary international law. I am not saying that these objects cannot be eligible for protection by definition; I am solely stating that under customary international law, immunity from seizure does in my view not extend to these objects.

I am very much aware that I identified rather large exceptions to the general rule of customary international law. However, I do not think that this erodes the rule of customary international law to a great ex-

tent. After all, in practice, only a very small percentage of the actual art loans would be touched by these exceptions, although, of course, the cultural objects involved are the most vulnerable ones. Moreover, the financial legal disputes, not necessary related to the cultural object on loan, between claimants and States, as referred to in the beginning of this presentation would not undermine the immunity. The same can be said for (ownership) disputes which do not stem from one of the legal instruments I have referred to in this presentation.

**Plagiat, freie Benutzung oder Kunstzitat?
Erscheinungsformen der urheberrechtlichen Leistungsübernahme
in Fotografie und Kunst**

Prof. Dr. Thomas Dreier

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung

II. Problemfälle

1. Fotografien als Vorlage für bildende Kunst
2. Bildende Kunst als Vorlage für Fotografien
3. Fotografien als Vorlage für andere Fotografien

III. Geschützte und ungeschützte Vorlagen

1. Persönliche geistige Schöpfungen
2. Lichtbilder
3. Gemeinfreie Werke
4. Methode, Technik, Stil
5. Ideen und Konzepte
6. Bildmotive
7. Bildausschnitte

IV. Zulässige und unzulässige Übernahmen

1. Vervielfältigungen
2. Bearbeitung und Umgestaltung
3. Freie Benutzung
4. Doppelschöpfung
5. Parodie
6. Zitat

V. Prüfschritte

1. Schutzfähigkeit der Vorlage
 2. Schöpferischer Gehalt der Vorlage
 3. Übernahme des schöpferischen Gehalts in das später entstandene Werk
 4. Eigener schöpferischer Gehalt des später entstandenen Werkes
 5. Vergleich des schöpferischen Gehalts der beiden Werke
-

Oberster Gerichtshof Wien, Republik Österreich, Beschl. v. 11.07.2012 - 3 Ob 18/12m -

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Prückner als Vorsitzenden sowie den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Neumayr, die Hofrätin Dr. Lovrek und die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei D***** SE, *****, Liechtenstein, vertreten durch Salpius Rechtsanwalts GmbH in Salzburg, gegen die verpflichtete Partei Tschechische Republik (Ministerium des Gesundheitswesens), Prag, Palackeho namesti 4, Tschechische Republik, vertreten durch Hasberger Seitz & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen 24.089.400 CKZ sA, über den Revisionsrekurs der betreibenden Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 25. Oktober 2011, GZ 46 R 395/11w, 46 R 396/11t-34, womit aus Anlass des Rekurses der verpflichteten Partei der Beschluss des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 16. Mai 2011, GZ 72 E 1855/11z-6, aufgehoben und das gesamte nachfolgende Verfahren für nichtig erklärt wurde und die Anträge der betreibenden Partei auf Vollstreckbarerklärung und auf Bewilligung der Fahrnisexekution zurückgewiesen wurden, und womit aus Anlass des Rekurses der betreibenden Partei gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 21. Juni 2011, GZ 72 E 1855/11z-20, dieser Beschluss 2 3 Ob 18/12m

aufgehoben und der Antrag der verpflichteten Partei auf Einstellung der Exekution zurückgewiesen wurde, den

B e s c h l u s s gefasst:

Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben und der Beschluss des Rekursgerichts aufgehoben. Dem Rekursgericht wird eine inhaltliche Behandlung der Rekurse beider Parteien aufgetragen. Die Kosten des Revisionsrekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

B e g r ü n d u n g :

Die betreibende Partei beantragte mit ihren nach Verbesserung am 2. Mai 2011 beim Erstgericht eingelangten Schriftsätzen,

(a) den von einem Ad-hoc-Schiedsgericht in der

Tschechischen Republik erlassenen „Endgültigen Schiedsspruch“ Rsp 06/2003 vom 4. August 2008 gemäß dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 für vollstreckbar zu erklären und

(b) ihr zur Hereinbringung einer Teilforderung von 1.000.000 EUR die Fahrnisexekution zu bewilligen. Im Exekutionsantrag verwies die betreibende Partei auf drei im Eigentum der verpflichteten Partei stehende Kunstgegenstände (zwei Gemälde und eine Bronzeskulptur), die sich - zeitlich befristet bis 29. Mai 2011 - in der Ausstellung „DYNAMIK! Kubismus/ 3 3 Ob 18/12m Futurismus/KINETISMUS“ im Unteren Belvedere in Wien befänden.

Die Zuständigkeit des Erstgerichts für die Behandlung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung gründete die betreibende Partei auf § 82 Z 2 EO iVm § 18 Z 4 EO.

Mit Beschluss vom 16. Mai 2011 (ON 6) erklärte das Erstgericht den Schiedsspruch in Österreich für vollstreckbar und bewilligte ohne nähere Einschränkung auf bestimmte Gegenstände die Fahrnisexekution.

Die Pfändung wurde am 24. Mai 2011 vollzogen.

Die im Exekutionsantrag genannten Exekutionsobjekte befinden sich beim gerichtlich bestellten Verwahrer, dem „Belvedere“ (ON 9).

Nach Einlangen einer Stellungnahme des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) vom 1. Juni 2011, wonach Vermögen „extra commercium“ kraft Völkergewohnheitsrecht nicht Gegenstand von Vollstreckungsmaßnahmen sein könne und daher Immunität der Tschechischen Republik von Zwangsmaßnahmen gegen die in ihrem Eigentum stehenden drei Kunstwerke bestehe (ON 11), stellte das Erstgericht mit Beschluss vom 21. Juni 2011 (ON 20) die Fahrnisexekution von Amts wegen gemäß § 39 Abs 1 Z 2 EO ein. Begründet wurde dieser Beschluss mit völkergewohnheitsrechtlicher Immunität staatlicher Kunstleihgaben.

Die verpflichtete Partei erhob Rekurs gegen die Vollstreckbarerklärung und die Exekutionsbewilligung (ON 14), die betreibende Partei erhob Rekurs gegen den Einstellungsbeschluss (ON 22).

Die verpflichtete Partei machte geltend, dass der Schiedsspruch nicht vollstreckbar sei. Sie habe - in

Übereinstimmung mit Punkt V des Schiedsvertrags vom
4 3 Ob 18/12m

18 September 1996 (Blg ./A) - rechtzeitig den Antrag auf
Überprüfung des Schiedsspruchs gestellt. Das Oberste Gericht
der Tschechischen Republik sei mangels Einigung der von den
Parteien bestellten Schiedsrichter (gemeint: im
Überprüfungsverfahren) auf einen dritten Schiedsrichter
angerufen worden und zu dem - bindenden - Schluss gelangt,
dass die Zuständigkeit zur Bestellung des dritten
Schiedsrichters dem Stadtgericht Prag zukomme (Blg ./4). Der
Antrag auf Überprüfung des Schiedsspruchs sei rechtmäßig
erhoben worden. Eine Ab- oder Zurückweisung des
Überprüfungsantrags durch das zuständige - noch gar nicht
wirksam bestellte - Schiedsgericht sei nicht erfolgt. Nur
diesem obliege aber die Prüfung, ob der Schiedsspruch
rechtzeitig und rechtswirksam bekämpft worden sei.

In diesem Zusammenhang relevierte die
verpflichtete Partei mit einem umfangreichen Vorbringen die
Frage, ob das „Ministerium für Gesundheitswesen“ der
Tschechischen Republik über eigene Rechtspersönlichkeit
verfüge bzw befugt gewesen sei, die Tschechische
Republik - vor allem im Zusammenhang mit der Einleitung
eines Überprüfungsverfahrens - zu vertreten.

Die verpflichtete Partei verwies in ihrem Rekurs
überdies darauf, dass es sich bei den in Exekution gezogenen
Objekten um hoheitlichen Zwecken dienendes kulturelles
Vermögen der Tschechischen Republik handle, das wegen
- auf Völkergewohnheitsrecht beruhender - sachlicher
Immunität der Exekution entzogen sei. Es bestehe eine
völkerrechtliche Verpflichtung zum Schutz von
Kunstleihgaben.

Die betreibende Partei bezog sich in ihrem
Rekurs gegen den Einstellungsbeschluss zusammengefasst
darauf, dass die von der Exekution betroffenen Objekte
5 3 Ob 18/12m

aufgrund eines privatrechtlichen Leihverhältnisses als
Kunstleihgaben zur Verfügung gestellt worden und daher
nicht der Exekution entzogen seien.

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2011 (ON 34) hat
das Rekursgericht

1. aus Anlass des Rekurses der verpflichteten
Partei gegen den Beschluss des Erstgerichts vom
16. Mai 2011 (ON 6) diesen Beschluss aufgehoben und das
gesamte nachfolgende Verfahren für nichtig erklärt;

die Anträge der betreibenden Partei,

1.1. das Schiedsurteil im

Ad-hoc-Schiedsverfahren in der unter dem Aktenzeichen Rsp 06/2003 geführten Streitsache der nun betreibenden Partei gegen die nun verpflichtete Partei vom 4. August 2008 in Österreich für vollstreckbar zu erklären, und

1.2. die Fahrnisexekution gegen die verpflichtete Partei zur Hereinbringung einer Forderung von 24.089.400 CZK zu bewilligen,

mangels inländischer Gerichtsbarkeit zurückgewiesen;

2. aus Anlass des Rekurses der betreibenden Partei gegen den Beschluss des Erstgerichts vom 21. Juni 2011 (ON 20) diesen Beschluss aufgehoben und den Antrag der verpflichteten Partei auf Einstellung der Exekution zurückgewiesen.

In seiner Begründung führte das Rekursgericht in seiner umfassenden rechtlichen Beurteilung zusammengefasst aus:

Die verpflichtete Partei habe sich mit der Schiedsvereinbarung Blg ./A ausdrücklich dem Schiedsverfahren unterworfen und dadurch auf ihre Immunität im Erkenntnisverfahren verzichtet.

6 3 Ob 18/12m

Von dieser Immunität im Erkenntnisverfahren sei die Immunität vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu unterscheiden. Im Exekutionsverfahren bestimme der Zweck, dem der Vermögenswert gewidmet sei, auf den im Vollstreckungswege gegriffen werden soll, ob dieser der Vollstreckung unterliege. Nur Vermögen, welches ausschließlich privatrechtlichen Zwecken diene, sei der Exekution unterworfen.

Die Immunität von im Staatseigentum stehenden Kulturgütern habe ihre Grenze dort, wo Kulturgüter eindeutig kommerziellen Zwecken oder dem Verkauf gewidmet seien. Einem betreibenden Gläubiger den Zugriff auf Werke zu verwehren, die ohnehin der kommerziellen Verwertung gewidmet seien, sei sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Bundesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben spreche nicht dagegen, dass im Staatseigentum stehende Kulturgüter auf völkergewohnheitsrechtlicher Basis weitergehenden Schutz genießen.

Abschließend könne daher festgehalten werden:

Die Doktrin der beschränkten Immunität habe die traditionell absolute Immunität der Staaten eingeschränkt; im Bereich des Exekutionsrechts sei nunmehr privatrechtlichen Zwecken gewidmetes Vermögen der Vollstreckung unterworfen. Diese Ausnahme gehe jedoch nicht so weit, dass traditionell hoheitlichen Aufgaben gewidmetes Vermögen der Vollstreckung unterworfen wäre. Die von der betreibenden Partei im Rahmen ihres Antrags auf Bewilligung der Fahrnisexekution bezeichneten Kunstwerke seien hoheitlich genutztes Vermögen der verpflichteten Partei und somit der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen. Eine Exekution in derartiges Vermögen sei völkerrechtlich unzulässig.

7 3 Ob 18/12m

Die betreibende Partei habe außer den - nicht der Vollstreckung unterworfenen - Kunstwerken kein Vermögen genannt, auf welches sie mittels Fahrnisexekution zu greifen trachte. Demnach ergebe sich aus den Bestimmungen der §§ 18 ff EO kein tauglicher Gerichtsstand im Inland. Da Österreich nicht aufgrund völkerrechtlicher Bestimmungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berufen sei, die betreibende Partei ihren Sitz nicht in Österreich habe und eine Gerichtsstandvereinbarung betreffend diese Streitigkeit nicht getroffen worden sei, fehle es daher an der inländischen Gerichtsbarkeit für die Durchführung des Exekutionsverfahrens. Aus diesem Grund sei aus Anlass des Rekurses auch das gesamte Verfahren für nichtig zu erklären; die Anträge der betreibenden Partei auf Vollstreckbarerklärung sowie auf Bewilligung der Fahrnisexekution seien zurückzuweisen. Mangels inländischer Gerichtsbarkeit sei auf die weiteren Ausführungen der verpflichteten Partei, insbesondere zur Endgültigkeit des Schiedsspruchs, nicht einzugehen.

Die Nichtigkeit der Exekutionsbewilligung erfasse auch das gesamte Folgeverfahren; allein rechtskräftige Beschlüsse blieben bestehen. Da die betreibende Partei fristgerecht Rekurs erhoben habe, sei auch der Einstellungsbeschluss als nichtig aufzuheben.

Der Revisionsrekurs sei zulässig, weil zur Frage, ob die Verwaltung und Verwahrung von Kulturgütern eine hoheitliche Aufgabe des Staates sei, keine höchstgerichtliche Rechtsprechung bestehe.

Mit ihrem Revisionsrekurs bekämpft die betreibende Partei den Beschluss des Rekursgerichts zur Gänze mit dem (erkennbaren) Antrag auf Abänderung im Sinn

einer Wiederherstellung des erstgerichtlichen Beschlusses
8 3 Ob 18/12m

über die Vollstreckbarerklärung und die
Exekutionsbewilligung. Hilfsweise wird ein Aufhebungs- und
Zurückverweisungsantrag gestellt.

Die verpflichtete Partei beantragte (in zwei
getrennten Revisionsrekursbeantwortungen) die
Zurückweisung des Revisionsrekurses der betreibenden Partei
gegen den Einstellungsbeschluss als verspätet; Hilfsweise,
diesem Revisionsrekurs nicht Folge zu geben. In Ansehung
des gegen die rekursgerichtliche Entscheidung über die
Vollstreckbarerklärung und die Exekutionsbewilligung
erhobenen Revisionsrekurses beantragt die verpflichtete
Partei dessen Zurückweisung mangels Vorliegens einer
erheblichen Rechtsfrage; Hilfsweise stellt sie den Antrag, dem
Revisionsrekurs nicht Folge zu geben.

Der Revisionsrekurs ist zulässig und im Ergebnis
im Sinne einer Aufhebung der Rekursentscheidung auch
berechtigt.

1. Zur Rechtzeitigkeit

1.1 § 84 Abs 1 EO sieht im

Vollstreckbarerklärungsverfahren grundsätzlich eine
Rechtsmittelfrist von einem Monat vor. Mangels spezieller
Regelungen für den Revisionsrekurs und dessen Beantwortung
gilt die Einmonatsfrist auch im Revisionsrekursverfahren
(3 Ob 65/11x; Jakusch in Angst², § 84 EO Rz 5).

1.2 Das Rekursgericht entschied in einem

Beschluss über die erhobenen Rekurse. Nach dem auch im
Exekutionsverfahren anwendbaren (Jakusch in Angst², § 84a
EO Rz 6) Grundsatz, dass sämtliche in einem einheitlichen
Erkenntnis zusammengefasste Entscheidungen innerhalb der
jeweils zur Verfügung stehenden längeren Rechtsmittelfrist
angefochten werden können (RIS-Justiz RS0041670), ist der
9 3 Ob 18/12m

in der Monatsfrist des § 84 Abs 1 EO erhobene
Revisionsrekurs der betreibenden Partei insgesamt rechtzeitig.

2. Zum Antrag auf Vollstreckbarerklärung

2.1 Zutreffend ist das Rekursgericht davon

ausgegangen, dass der Immunitätsverzicht der verpflichteten
Partei im Erkenntnisverfahren (Schiedsverfahren) - den sie
gar nicht in Abrede stellt - nicht das Vollstreckungsverfahren
erfasst (Matscher in Fasching

2

Art IX EGJN Rz 153; Haas,

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer und internationaler Schiedssprüche 187).

2.2 Nach dem österreichischen Konzept ist das Verfahren zur Prüfung der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Exekutionstitels im Inland nicht Teil des Exekutionsverfahrens, sondern ein dem Exekutionsverfahren nachgebildetes Verfahren sui generis, das eine Ergänzung zum ausländischen Erkenntnisverfahren (Titelverfahren) bildet (3 Ob 175/03m = SZ 2004/43; 3 Ob 70/04x uva; Hausmaninger in Fasching/Konecny

2

§ 614 ZPO Rz 42;

Jakusch in Angst

2

, § 83 EO Rz 1; Zeiler, Schiedsverfahren [2006] § 614 Rz 12). Durch die Vollstreckbarerklärung wird einem ausländischen Exekutionstitel ganz unabhängig von einem einzelnen Exekutionsverfahren die Vollstreckbarkeit im Inland mit der Wirkung zuerkannt, dass die Vollstreckbarkeit auch für alle zukünftigen Exekutionsverfahren im Inland bindend feststeht (Burgstaller/Höllwerth in Burgstaller/Deixler-Hübner, § 79 EO Rz 5).

2.3 Die Vollstreckbarerklärung erfolgt daher, auch wenn die Verbindung des darauf gerichteten Antrags mit einem Exekutionsantrag zulässig ist (vgl § 84a EO), grundsätzlich losgelöst von einem konkreten Exekutionsverfahren. Als Gründe für die Verweigerung der Vollstreckbarerklärung dürfen daher nur Umstände 10 3 Ob 18/12m

herangezogen werden, die nicht bloß derzeit ein inländisches Exekutionsverfahren ausschließen, sondern auch in die Zukunft wirken (Jakusch in Angst

2

, § 79 EO Rz 11).

Beispielsweise steht die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Verpflichteten der Vollstreckbarerklärung des ausländischen Titels nicht entgegen (RIS-Justiz RS0119161).

2.4 Nach der herrschenden Lehre von der beschränkten bzw relativen Staatenimmunität im Vollstreckungsverfahren kommt dem Staat Vollstreckungsimmunität (nur) dann zu, wenn der Vollstreckungsgegenstand hoheitlichen Zwecken dient (Matscher in Fasching

2

Art IX EGJN Rz 218; Geimer,
Internationales Zivilprozessrecht

6

[2009] Rz 590; v Schönfeld;

Die Immunität ausländischer Staaten vor deutschen Gerichten,
NJW 1986, 2980 [2985]; Kröll, Die Pfändung von
Forderungen des russischen Staates gegen deutsche Schuldner
- Investitionsschutz und Vollstreckungsimmunität,
IPRax 2004, 223 [225]; Weller, Vollstreckungsimmunität:
Beweislast, Beweismaß, Beweismittel, Gegenbeweis und
Beweiswürdigung, RIW 2010, 599; ders,
Vollstreckungsimmunität für Kunstleihgaben ausländischer
Staaten, IPRax 2011, 574; Lange, Internationale Rechts- und
Forderungspfändung [2004] 51; dBVerfG 2 BvM 9/03
NJW 2007, 2605).

2.5 Für den Anlassfall folgt daraus aber, dass
eine generelle Vollstreckungsimmunität der verpflichteten
Tschechischen Republik nicht besteht. Vielmehr unterliegen
im Vollstreckungsstaat derzeit oder künftig gelegene
Vermögenswerte, die nicht hoheitlich genutzt werden, der
Zwangsvollstreckung.

2.6 Daraus ergeben sich für das
Vollstreckbarerklärungsverfahren folgende Konsequenzen:

11 3 Ob 18/12m

2.6.1 Die Rekursentscheidung ist, soweit sie den
Beschluss über die Vollstreckbarerklärung des Erstgerichts
als nichtig aufhebt und den Antrag auf Vollstreckbarerklärung
zurückweist, verfehlt.

2.7 Eine Bestätigung der Zurückweisung der
Anträge der betreibenden Partei durch das Rekursgericht
wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit des Erstgerichts
kommt nicht in Betracht:

2.7.1 Gemäß § 82 Z 2 EO ist das nach §§ 18 und
19 EO bezeichnete Bezirksgericht für die
Vollstreckbarerklärung zuständig, in Wien das nach dem
Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien in
Exekutionssachen zuständige Gericht. Nach der hier
maßgeblichen Generalklausel des § 18 Z 4 EO ist jenes
inländische Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich
bei Beginn des Exekutionsvollzugs die Sachen befinden, auf
welche Exekution geführt wird. Nur dann, wenn es an einem
Sachverhalt mangelt, der die Zuständigkeit eines inländischen
Exekutionsgerichts begründet - etwa wenn der Antrag auf
Vollstreckbarerklärung isoliert gestellt wird und der

Verpflichtete keinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat (§ 82 Z 1 EO) -, ist das zur Erteilung der Vollstreckbarerklärung zuständige Gericht unter den Voraussetzungen des § 28 JN, also insbesondere bei gegebener inländischer Gerichtsbarkeit für ein Exekutionsverfahren, im Wege der Ordination durch den Obersten Gerichtshof zu bestimmen (Jakusch in Angst 2

,
§ 82 EO Rz 3), wenn ein Bedürfnis nach Gewährung inländischen Rechtsschutzes besteht (RIS-Justiz RS0053178).

2.7.2 Für die Begründung der örtlichen

Zuständigkeit gemäß § 18 Z 4 EO reicht es aus, dass sich Gegenstände, auf die Exekution geführt werden soll, bei Beginn des Exekutionsvollzugs im Sprengel des Gerichts 12 3 Ob 18/12m

befinden. Das ist hier der Fall, befanden sich doch nach dem maßgeblichen Antragsvorbringen der Betreibenden iSd § 54 Abs 1 Z 3 EO (Jakusch in Angst

2

§ 82 Rz 2a) die zu pfändenden Gegenstände bei Beginn des Vollzugs im Sprengel des angerufenen Erstgerichts. Ob hingegen die konkret beantragte Exekution erfolgreich sein wird, hat auf die örtliche Zuständigkeit keinen Einfluss. Die Frage einer möglichen Vollstreckungsimmunität ist erst im Exekutionsverfahren zu prüfen, genau so wie die amtswegige Prüfung der Unpfändbarkeit vom Gerichtsvollzieher beim Vollzug bzw vom Exekutionsrichter über Einstellungsantrag nach § 39 Abs 1 Z 2 EO vorzunehmen ist (Mohr in Angst

2

§ 250 Rz 7).

2.8 Zusammengefasst ergibt sich daraus, dass das Rekursgericht den Rekurs der verpflichteten Partei gegen den Beschluss des Erstgerichts, mit welchem der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wurde, einer inhaltlichen Behandlung zu unterziehen und dabei insbesondere den von der verpflichteten Partei im Rekurs gegen die Vollstreckbarerklärung zulässig (§ 84 Abs 1 Z 2 EO) vorgebrachten Einwand der mangelnden Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs zu überprüfen haben wird.

3. Zur Entscheidung über den Exekutionsantrag und über den Einstellungsantrag

3.1 Aus den zu 2. dargelegten Gründen liegt eine generelle Vollstreckungsimmunität nicht vor. Eine einfach

gesetzliche Vollstreckungsimmunität (vgl Bundesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturleihgaben zu Ausstellungen der Bundesmuseen BGBl 133/2003 idgF) hat die verpflichtete Partei nicht erwirkt.

3.2 Der Exekutionsantrag der betreibenden Partei könnte nur dann - unabhängig von der Frage, ob der Titel 13 3 Ob 18/12m

überhaupt vollstreckbar ist - bereits im derzeitigen Verfahrensstadium zurückgewiesen werden, wenn er sich ausschließlich auf ein Exekutionsobjekt bezöge, das schon nach dem Vorbringen der betreibenden Partei der Exekution entzogen ist.

3.3 Dieser Fall ist hier schon deshalb nicht verwirklicht, weil der Exekutionsantrag ganz allgemein auf die Bewilligung der Fahrnisexekution abzielt, wobei die konkrete Beschreibung der drei im Belvedere ausgestellten Gegenstände keine Einschränkung auf die Pfändung bloß dieser Gegenstände bedeutet, wie sich aus dem maßgeblichen Antragsvorbringen ergibt, das ganz allgemein auf eine zu bewilligende Fahrnisexekution Bezug nimmt.

3.4 Aber auch in Ansehung der drei gepfändeten Kunstgegenstände bedurfte es keiner Behauptung der betreibenden Partei im Exekutionsantrag, dass sie keinen hoheitlichen Zwecken dienen:

3.4.1 Grundsätzlich trifft die Behauptungs- und Beweislast für jene Tatsachen, die Vollstreckungsimmunität begründen, die Partei, die sich darauf beruft (Lange, Forderungspfändung 82 f; Geimer, IZPR

6

Rz 527; Kröll, IPrax 2004, 227; Weller, RIW 2010, 600; Zimmermann in MünchKomm ZPO

3

[2008] § 20 GVG Rz 15; Walter, Gibt es eine Beweislastverteilung bei der Immunität von Staaten? RIW 1984, 14; v Schönfeld, NJW 1986, 2982; BGH VII ZB 37/08 RIW 2010, 72).

3.4.2 Dem entspricht im Ergebnis auch die Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts (2 BvM 1/76 NJW 1978, 485): Darin wurde zwar darauf hingewiesen, dass umfassende prozessuale Mitwirkungspflichten des ausländischen Staates für die Beurteilung der Vollstreckungsimmunität aufgrund einer 14 3 Ob 18/12m

Einmischung in dessen innere Angelegenheiten unzulässig seien. Das setzt jedoch bereits voraus, dass auch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich von einer Beweisbelastung des Vollstreckungsschuldners („in dubio pro jurisdictione“) ausgeht und lediglich das Beweismaß für den ausländischen Staat im Sinne einer bloßen Glaubhaftmachung herabsenkt (s dazu Lange, Forderungspfändung 84 ff und Weller, RIW 2010, 600 ff; ferner BGH VII ZB 37/08 RIW 2010, 72).

3.4.3 Ob von dem Grundsatz „in dubio pro jurisdictione“ dann eine Ausnahme zu machen wäre, wenn bereits nach dem ersten Anschein die Vermutung für eine Verwendung des Exekutionsobjekts zu hoheitlichen Zwecken spricht, wie es etwa der Oberste Gerichtshof im Zusammenhang mit der Pfändung eines Botschaftskontos aussprach (3 Ob 38/86 SZ 59/76; ebenso Jakusch in Angst², § 31 EO Rz 7 und Deixler-Hübner in Burgstaller/Deixler-Hübner, § 31 EO Rz 3), bedarf hier keiner Prüfung, weil ein solcher Fall nicht vorliegt: Hier geht es um die Pfändung körperlicher Sachen (Kunstgegenstände), wobei ein hoheitlicher Verwendungszweck jedenfalls nicht a priori augenscheinlich ist. Nach den Angaben der betreibenden Partei im Exekutionsantrag - die schon wegen der grundsätzlichen Einseitigkeit des österreichischen Exekutionsverfahrens maßgeblich sind - kann noch nicht der Schluss auf eine sachliche Immunität der zu pfändenden Gegenstände gezogen werden: Die betreibende Partei verwies nur darauf, dass sich die Kunstgegenstände zeitlich befristet in einer Ausstellung im Belvedere befänden.

3.4.4 Damit ist aber die Frage, ob die konkrete Pfändung der drei von der betreibenden Partei im Exekutionsantrag bezeichneten Kunstgegenstände zulässig ist 15 3 Ob 18/12m oder nicht, in das - auch amtswegig durchzuführende - Einstellungsverfahren nach § 39 Abs 1 Z 2 EO verwiesen.

3.4.5 Das ergibt sich schon daraus, dass in dem in Österreich einseitig gestalteten Exekutionsbewilligungsverfahren widerstreitendes Parteivorbringen und Beweisaufnahmen grundsätzlich nicht vorgesehen sind.

3.4.6 Hingegen kann (und muss) den Parteien im Einstellungsverfahren jedenfalls dann die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, wenn wesentliche Sachverhaltsfeststellungen zu ihren Lasten getroffen werden,

und zwar unabhängig davon, ob ein förmliches Beweis- oder Bescheinigungsverfahren erforderlich ist oder ob die Feststellungen aufgrund der bereits bestehenden Aktenlage zu treffen sind (Jakusch in Angst

2

, § 39 EO Rz 78; vgl § 45

Abs 3 EO). Die Frage also, ob die konkret gepfändeten Kunstwerke sachlich immun und damit der Exekution entzogen sind, ist somit, da ihre Verwendung zu hoheitlichen Zwecken der verpflichteten Partei nicht schon aus dem Exekutionsantrag hervorgeht, erst über den - im Verfahren auch erhobenen - Einwand der verpflichteten Partei im Einstellungsverfahren nach § 39 Abs 1 Z 2 EO (vgl auch Deixler-Hübner/Rebering in Burgstaller/Deixler-Hübner, § 39 EO Rz 11 und Mini in Burgstaller/Deixler-Hübner, § 251 EO Rz 5 zur Geltendmachung der Unpfändbarkeit), allenfalls nach Beweiserhebungen zur Schaffung einer Sachverhaltsgrundlage - zu prüfen.

3.5 Schon aus diesem Grund sind die Beschlüsse des Rekursgerichts auch insoweit verfehlt, als die Entscheidung über den Exekutionsantrag und der Einstellungsbeschluss als nichtig behoben und die entsprechenden Anträge zurückgewiesen wurden.

16 3 Ob 18/12m

3.6 Das Rekursgericht hat den

Exekutionseinstellungsbeschluss ausschließlich deshalb als nichtig behoben und den Einstellungsantrag zurückgewiesen, weil es die Vollstreckbarerklärung und die Exekutionsbewilligung - aus den dargelegten Gründen zu Unrecht - als nichtig aufhob. Wegen des untrennbaren Zusammenhangs zwischen den zuletzt genannten Beschlüssen und der Entscheidung über den Einstellungsbeschluss war auch letztere als zwangsläufige Folge der Behebung des rekursgerichtlichen Beschlusses bezüglich der Vollstreckbarerklärung und der Exekutionsbewilligung zu beheben.

3.7 Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass § 84a Abs 1 zweiter Satz EO ausdrücklich vorsieht, dass über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung und einen damit verbundenen Antrag auf Bewilligung der Exekution zugleich zu entscheiden ist. Wegen dieser Bestimmung, aber auch aus verfahrensökonomischen Gründen wird daher das Rekursgericht zunächst inhaltlich über den Rekurs der verpflichteten Partei gegen die Vollstreckbarerklärung zu

entscheiden haben. Sollte sich nämlich herausstellen, dass der Schiedsspruch aus den von der verpflichteten Partei dargelegten Gründen, die inhaltlich den Versagungsgrund des Art 5 Abs 1 lit e des New Yorker Schiedsübereinkommens betreffen (vgl dazu Czernich, New Yorker Schiedsübereinkommen, Art 5 Rz 47 ff), nicht verbindlich ist, wird der Exekutionsantrag der betreibenden Partei schon wegen der fehlenden Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs abzuweisen sein. Für den Fall, dass der Schiedsspruch vollstreckbar ist, wird - im Rahmen der Überprüfung des mit Rekurs der betreibenden Partei angefochtenen Einstellungsbeschlusses des Erstgerichts - inhaltlich auf die 17 3 Ob 18/12m

Frage der sachlichen Immunität der gepfändeten Kunstgegenstände einzugehen sein.

Der Kostenvorbehalt gründet sich auf § 52 ZPO iVm § 78 EO.

Oberster Gerichtshof,
Wien, am 11. Juli 2012

Dr. P r ü c k n e r

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
die Leiterin der Geschäftsabteilung:

**VG Magdeburg, Urt. v. 17.01.2012 - 7 A 326/10 -
Löschung eines Internetbeitrages auf der Seite einer öffentlichen Einrichtung**

Gericht: VG Magdeburg 7. Kammer

Entscheidungsdatum:

17.01.2012

Aktenzeichen: 7 A 326/10

Dokumenttyp: Urteil

Quelle:

Norm: § 54 S 1 VwVfG

Leitsatz

1. Die von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern getragene "Koordinierungs-stelle Magdeburg", die u. a. die Aufgabe hat, "Such- und Fundmeldungen des In- und Auslands zu NS-verfolgungsbedingt entzogenen bzw. in Folge des 2. Weltkriegs verbrachten Kulturgütern zur Präsentation in www.lostart.de" zu dokumentieren, ist eine öffentliche Einrichtung und die genannte Internetseite ist eine öffentliche Sache.(Rn.62)

2. Im Rahmen des Widmungszwecks ist die Koordinierungsstelle Magdeburg verpflichtet, Melder zu schützen.(Rn.61)(Rn.62)

3. Der Anspruch eines Melders auf Löschung eines konkurrierenden Internetbeitrages ergibt sich aus dem Benutzungsverhältnis, aus dem Widmungszweck, aufgrund vorrangiger Berechtigung (Erst- und Zweitschädigung) und unter dem Gesichtspunkt der Zweckerreichung (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).(Rn.74)

Tatbestand

1 Die Klägerin, die im Jahr 2005 einen eigenen Internetbeitrag erwirkt hat, begehrt die Löschung eines konkurrierenden Internetbeitrages, den die zum Beklagten gehörende Koordinierungsstelle für verfolgungsbedingte Kulturgutverluste auf ihrer Internetseite „lostart.de“ im Jahr 2009 auf Veranlassung der Beigeladenen vorgenommen hat.

2 Die Klägerin ist die Berliner Firma Sie hat „ihren“ Internetbeitrag (zu Gunsten der Erben von R. und J.) mit der Begründung erwirkt, die Firma ... habe das Eigentum an dem hier in Rede stehenden Gemälde „Bildnis eines alten Mannes in orientalischer Tracht“, das ursprünglich Rembrandt zugeschrieben wurde und heute Jouderville, einem Schüler Rembrandts, zugeschrieben wird, als erste – spätestens im April 1935 – verfolgungsbedingt verloren.

3 Die Beigeladenen sind Mitglieder von Erbengemeinschaften, die die (jüdischen) Gesellschafter des Berliner Bankhauses J. beerbt haben. Die Beigeladenen haben „ihren“ Internetbeitrag (zu Gunsten des Bankhauses J.) mit der Begründung erwirkt, dass sich das Gemälde seit Oktober 1933 im Sicherungseigentum des Bankhauses befunden habe und erst (und erstmalig) durch die „Arisierung“ des Bankhauses im März 1938 verfolgungsbedingt abhanden gekommen sei.

4 Der Beklagte ist das C., dem – als Arbeitsgruppe – die Koordinierungsstelle C-Stadt angeschlossen ist. Die Koordinierungsstelle C-Stadt ist eine von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern finanzierte Einrichtung, die u. a. die Aufgabe hat, „Such- und Fundmeldungen des In- und Auslands zu NS-verfolgungsbedingt entzogenen bzw. in Folge des 2. Weltkriegs verbrachten Kulturgütern zur Präsentation in www.lostart.de“ zu dokumentieren (§ 1 Abs. 3 der gemeinsamen Vereinbarung über die Koordinierungsstelle C-Stadt 2010 – 2016 vom 15. September 2009).

5 Die angesprochene Internetseite ist eine Datenbank, die die Koordinierungsstelle C-Stadt eingerichtet hat, pflegt und betreut, um die vorstehend benannte Aufgabe, die auf die Washingtoner Grundsätze von 1998 zurückzuführen ist, zu erfüllen.

6 Die Koordinierungsstelle C-Stadt lehnt die von der Klägerin geforderte Löschung des konkurrierenden Eintrags des Bankhauses J. mit der Begründung ab, dass eine – für plausibel erkannte – Eintragung nur mit Zustimmung des Melders gelöscht werden dürfe. Wenn nötig, müsse die Klägerin die Zustimmung der Beigeladenen auf dem Zivilrechtsweg erstreiten.

7 Der Rechtsstreit hat eine Vorgeschichte, die hier berichtet wird, weil sie für die von den Beteiligten aufgeworfene Frage, wer Erstgeschädigter, d. h. wer berechtigter Anmelder ist, bedeutsam sein kann.

8 Am 29. Oktober 1912 gründete A. die Firma M. in B-Stadt mit einem Stammkapital von 20.000 RM. Die Firma betrieb Gold-, Silber- und Juwelenhandel. Sie war so erfolgreich, dass sie – ab 1917 – mehrere Tochterunternehmen gründete und – nach der Goldmarkumstellung – am 01. Januar 1924 ein Stammkapital von 1.500.000 RM auswies (Bericht des Betriebsprüfers Steuer-inspektor F. vom 04. August 1940, Beiakte B).

9 Zu den Tochtergesellschaften gehörten die G. und die B., die ausschließlich im Bilderhandel tätig waren. Die A. GmbH und die O. GmbH befassten sich mit Antiquitäten und ost-asiatischer Kunst (eidesstattliche Versicherung des Dr. phil. E. vom 16. Juli 1956, GA. Bl. 96).

10 Die Tochterunternehmen waren zwar bürgerlich-rechtlich selbstständig, aber wirtschaftlich und steuerlich unselbstständig. Sie wurden bei der Muttergesellschaft bilanziert, die alle Geschäfts-anteile hielt. Das galt auch für die ausländische „Tochter“, für die D. Amsterdam (Bericht des Betriebsprüfers R. vom 23. Juni 1932).

11 In diesem Bericht traf der Betriebsprüfer die Feststellung, dass die „Mutter“, die M. GmbH, im Inland bei dem Bankhaus J. ein Bankkonto unterhalte, über das „der ganze Verkehr der Firma“ laufe. „Kredite sind weder bei inländischen Banken noch bei ausländischen Privatpersonen aufgenommen. Die Gesellschaft importiert Brillanten, Uhren, Farbsteine, Perlen und Gemälde. Die importierten Waren werden durchweg bar bezahlt, und zwar durch Schecks in ausländischer Währung durch die Bank J.. Devisen werden laufend nur mit Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung erworben. Einfuhrländer sind: Frankreich, Holland, Schweiz, England. Die Gesellschaft verkauft auch in das Ausland. ... Die Bezahlung der in das Ausland verkauften Waren erfolgt fast durchweg in bar oder in Scheck oder Sorten bzw. Noten. Bestimmte Zahlungs-ziele kommen hier branchenmäßig nicht in Frage. ... Verstöße gegen Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung wurden nicht festgestellt.“

12 Die vorstehend zitierte Feststellung zum Schuldenstand im Juni 1932 ist umstritten. Unbestritten ist, dass „das Bankhaus J., eine offene Handelsgesellschaft in Händen der deutschen Staats-angehörigen jüdischen Glaubens A., M. und E., der M. GmbH einen Kredit in Höhe von 1 Mio. Reichsmark“ gewährte (Klageschrift vom 21. Juni 2010, Seite 4), ein Kredit, der am 31. Dezember 1934 immer noch in einer Höhe von 578.440,63 RM valutierte (Anlage 1 des Berichts des

Betriebsprüfers L. vom 02. Dezember 1936).

13 A., der alle Geschäftsanteile hielt (Alleingesellschafter), starb am 01. Oktober 1929. Er hatte seine Lebensgefährtin R. und seinen langjährigen Geschäftsführer J., deutscher Staatsangehöriger jüdischen Glaubens, zu Testamentsvollstreckern bestimmt, Frau B. als Erbin eingesetzt und alle Geschäftsanteile den Eheleuten J. und R. vermacht.

14 Mit den Steuerbescheiden vom 27. Januar 1933 wurde die Erbschaftssteuerschuld der Erbin B. auf 3.624.922,80 RM und die der Vermächtnisnehmer auf 1.130.445,40 RM festgesetzt. „Von dem Soll vom RM 3.624.922,80 sind insgesamt RM 2.329.676,80 erlassen worden (Erl. vom 7. Mai 1938 und 27. August 1938). Vom Soll für J. von RM 1.130.445,40 sind RM 915.199,92 infolge Unbringlichkeit niedergeschlagen worden“ (Bericht des Betriebsprüfers Steuerinspektor F. vom 04. August 1940, Beiakte B).

15 Die Auslegung des Testaments führte zu einem Rechtsstreit, der erst im Jahr 1937 durch das Reichsgericht entschieden wurde. Die Eheleute J. und R., die bei „ihren“ Angestellten (1933 waren es 93; 1934 waren es noch 71 und 1935 waren es noch 60) und bei den Behörden als Firmeninhaber „galten“, wurden nicht mehr im Handelsregister als Firmeninhaber eingetragen.

16 J. und R. hielten sich seit Ende März 1933 nicht mehr in Deutschland auf. J. starb 1941 in Frankreich. R. wurde in Südfrankreich festgenommen und nach Auschwitz deportiert. Sie starb dort 1943. Ihre drei Kinder konnten den Krieg überleben.

17 Die Ausreise der Eheleute O. wird in einer undatierten anonymen „Eingabe“ folgendermaßen beschrieben: „O. seit 1910 Geschäftsführer der Firma M. G.m.b.H. und hat nach dem Tode von Herrn A. im Oktober 1929 den M.-Konzern geerbt. Die Erbschaftsteuer hierfür ist bis heute nicht bezahlt, d. h. eine kleine Rate von RM. 750.000,- wurde bezahlt, während noch ein Rest von ca. 3.800.000 RM besteht. ... Ende März ist Herr O. ganz plötzlich aus B-Stadt per Flugzeug abgereist, während seine Familie die Eisenbahn benutzte. Frau O. wurde in Dresden angehalten und zwar, weil sie übermäßig viel Schmuck bei sich hatte. Auf Verwendung zweier Herren, ich glaube, dass es die Herren B. und ein Herr W. waren, wurde Frau O. die Weiterreise gestattet. Der Schmuck wurde ihr abgenommen, aber nicht an die Zollstelle, sondern an die Firma M. zurück gesandt. Frau O. hatte behauptet, es sei ihr Privatschmuck. Herr O. mit Familie ist seitdem im Ausland. Zu seiner Vertretung blieb sein Schwiegersohn, Herr I., der Schweizer ist, hier. Er leitete die Geschäfte, vollzog Unterschriften, ohne eingetragene Vollmacht. Auf Grund dieser flucht-artigen Abreise des Herrn O. fühlte Frau W. sich veranlasst, nunmehr im Interesse des Reiches Schritte zu unternehmen, damit die Rechte der Allgemeinheit gewahrt bleiben; sie entschloss sich darauf zu einem Besuch beim Finanzamt Tiergarten ... Inzwischen wurde Frau W. durch einen Zufall mit Herrn Geh. Domänenrat a. D. A., B-Stadt-Wilmersdorf, Z. ..., bekannt, der Vertreter bei Herrn D. ist, und auf Grund politischer Beschuldigungen Herrn O. zu vernehmen hatte (er sollte Gelder der Kommunistischen Partei zur Verfügung gestellt haben) und der ferner von Herrn D. und von dem Herren Polizeipräsidenten ausersehen war, als Kommissar in die Firma M. G.m.b.H. eingesetzt zu werden. ... Wir fordern daher, dass Herr Geheimrat R., der auf diesem Gebiet schon große Erfolge erzielt hat, und energisch durchzugreifen weiß, und außerdem der Vertrauensmann von Herrn D. ist, in dieses Amt als Kommissar eingesetzt wird. ... Ein Beweis, dass entlassenes Personal heute nicht mit irgendeiner Unterstützung aus diesem Fonds rechnen kann, ist der, dass der Frau W. die Auskunft gegeben wurde, den Antrag zu wiederholen, wenn Herr O. von seiner Reise zurückgekehrt sein wird, die wahrscheinlich nicht stattfinden wird, da er an der Grenze wegen politischer Sachen verhaftet werden würde.“

18 Tatsächlich wurden ein Treuhänder (Freiherr B.) eingesetzt und – zur Absicherung der Erbschaftssteuerschulden – die Geschäftsanteile vom Fiskus gepfändet. Außerdem wurde in der Zeit vom 20. Juni bis zum 11. August 1933 eine außerordentliche Betriebsprüfung durchgeführt, die drei Ziele hatte: „a) Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Erbin Bund der Vermächtnisnehmer Eheleute O., b) Beschaffung von Unterlagen für die Verhandlungen zwecks anderweitiger Sicherheitsleistungen und Festsetzung von Ratenzahlungen [wegen der Erbschaftssteuerschulden] und c) Nachprüfung der gegen den Direktor O. und seine Geschäftsführung erhobenen Beschuldigungen“ (Bericht des Betriebsprüfers Obersteuerinspektor E. vom August oder September 1933).

19 Der Prüfer stellte fest, dass sich der Gesamtbesitz der Erbin bestehend aus Forderungen an die M. GmbH (2.164.783,82 RM), Grundstückswerten (1.108.132,- RM), sonstigen inländischen Werten (50.982,26 RM) und Auslandsbesitz (304.055,- RM) auf 3.627.953,- RM belaufe, obwohl in dem „endgültigen Erbschaftssteuerbescheid die Höhe des Erwerbs der Erbin auf 6.712.821,- RM festgesetzt worden ist“, sodass sich ein Unterschied von 3.084.868,- RM ergibt, der einen Erbschaftsteuererlass in Höhe von 1.883.506,80 RM rechtfertigt (Tz. 13 und 14). Außerdem stellte der Prüfer fest, dass die für die Vermächtnisnehmer, die Eheleute O., festgesetzte Erbschaftsteuer (1.130.445,40 RM) „aus dem Grunde der Entwertung“ um 344.866,60 RM reduziert werden könne (Tz. 17). Eine Verbindung des Direktors O. mit der K.P.D. ist nicht ermittelt worden (Tz. 24).

20 In einem Aktenvermerk vom 18. September 1933 steht, dass der Prüfer B. vom Finanzamt Steglitz „eine sofortige Überprüfung der Auslandsgeschäfte der Firmen a) M. GmbH, B-Stadt W., L. Str. ..., B9 J., Bankgeschäft, B-Stadt, A. ..., ... wegen etwaiger Kapitalverschiebung oder Beihilfe dazu“ für erforderlich halte, weil die Firma M. seit Monaten „auffallend hohe Beträge vermutlich aus dem Verkauf von Juwelen und Edelmetallen auf ihr Konto bei dem Bankgeschäft J. eingezahlt habe“. Der Obersteuerinspektor E. habe dazu erklärt, „dass die Firma M. außer laufenden Kontokorrentkrediten von J. noch einen ungesicherten Sonderkredit in Höhe von 700.000 RM zur Durchführung von Aufkäufen russischer Kunstgegenstände (Juwelen und Gemälde) erhalten habe“, sodass sie sich verpflichten musste, ihre Gesamteinnahmen nur an J. abzuführen.

21 Am 13. Oktober 1933 schlossen die M. GmbH „nebst Tochtergesellschaften“ mit dem Bankhaus J. einen Sicherungsübereignungsvertrag, der nicht vorgelegt kann, der aber in dem das Bankhaus betreffenden Betriebsprüfungsbericht vom 30. August 1938 – auszugsweise – erwähnt wird: „Dieser Firma war ein Kredit von 1.000.000 RM von der Steuerpflichtigen eingeräumt worden. Laut Sicherungsübereignungsvertrag v. 13.10.1933 übereignete M. GmbH, nebst Tochtergesellschaften, zur Sicherung aller Ansprüche, die dem Bankhaus aus dieser Kredithergabe ... zustehen oder erwachsen werden, dem Bankhaus die in der Anlage zu diesem Verträge verzeichneten Gegenstände, die sich in den in der Anlage bezeichneten Geschäftsräumen der Schuldnerin bzw. deren Tochtergesellschaften befinden“ (GA Bl. 75).

22 Mit Beschluss des Landgerichts B-Stadt vom 02. Dezember 1933 (263. Q. 10037.33), den die Reichsfinanzverwaltung gegen den Nachlass des verstorbenen A. beantragt hatte, wurde den Kaufleuten J. und I. (Schwiegersohn) die Führung der Geschäfte für die in Rede stehenden Gesellschaften untersagt. Ob, wann und in welchem Umfang das Verbot zurückgenommen wurde, erschließt sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht. Feststeht aber, dass I. – unter der Aufsicht des Treuhänders – bis zu seiner Flucht am 13. November 1938 die Geschäfte führte und zwar im Einvernehmen mit J. und Frau B., die ihm für den Fall des Ausscheidens eine Abfindung

in Höhe von 250.000 RM versprochen hat.

23 Unter dem 02. November 1934 schlossen die Firmen A. GmbH, G. GmbH, O. GmbH, G. Amsterdam und die M. GmbH („sämtlich vertreten durch Herrn I. als Geschäftsführer und Liquidator“), die Firma P. und das Bankhaus J. einen – für die zuerst genannten Firmen – unwiderruflichen Geschäftsbesorgungsvertrag, der die geplante Versteigerung der „gesamten Warenbestände der Firmen A. GmbH, D. GmbH, O. GmbH i. L., die dem Bankhaus J. als Sicherungseigentum gehören, sowie die Warenbestände der Galerie D. Amsterdam, zu versteigern. Ausgenommen ist der sogenannte R-Bestand“. Weiter heißt es: „Die von Herrn B. vertretenen Firmen erteilen der Firma P. den unwiderruflichen Auftrag, den nach Abzug der der Firma P. zustehenden Provision verbleibenden Versteigerungserlös an das Bankhaus J. für Rechnung der Firma M. & Co GmbH zu zahlen. Die Firma J. verpflichtet sich, sobald sie wegen ihrer Forderung gegen die Firma M. GmbH befriedigt ist, die Firma P. anzuweisen, die weiteren Zahlungen an die Firma M. GmbH direkt zu leisten. ... Die Firma P. verpflichtet sich, die Gegenstände im Durchschnitt nicht unter 50% der festgesetzten Taxen zu versteigern. ... Die liquidierenden Firmen werden sofort nach Unterschrift dieses Vertrages die Liquidation anmelden und, sobald die polizeiliche Genehmigung für die Auktion vorliegt, die Geschäftsräume schließen“ (GA Bl. 87, 89, 91).

24 Der erste Versteigerungstermin fand im Januar 1935 statt und erbrachte nach Abzug der dem Auktionshaus zustehenden Provision einen Erlös von 503.521,95 RM. Es fanden noch drei weitere Auktionen statt, die – nach Abzug der Provisionen – 504.002,55 RM, 116. 530,35 RM und 523.822,85 RM einbrachten. Ausweislich des Betriebsprüfungsberichts vom 30. August 1938, der das Bankhaus betrifft, soll der Mehrerlös der Firma M. GmbH zugeflossen sein (GA Bl. 77).

25 In dem zweiten Auktionstermin (26. und 27. April 1935), der – laut Katalog – die „Bestände der Berliner Firmen“ G. GmbH und A. GmbH betraf, wurde das hier in Rede stehende „Bildnis eines alten Mannes in orientalischer Tracht“ angeboten und für 16.000 RM versteigert. Es soll – nach dem Vortrag der Beigeladenen – vom Bankhaus J. ersteigert worden sein. Zum Beleg verweisen die Beigeladenen auf einen Auszug aus der „Liste der national wertvollen Kunstwerke“ von 1938 (Beiakte D).

26 Die Firmen A. GmbH i. L. und D. GmbH i. L. stellten ihren Geschäftsbetrieb 1934 oder 1935 ein und wurden am 30. März 1938 im Handelsregister gelöscht. Die Firma M. GmbH, die mit Juwelen handelte, erzielte in den Geschäftsjahren 1936 bis 1939 Umsätze in Höhe von ca. 1,1 bis 1,2 Millionen RM (Betriebsprüfungsbericht vom 04. August 1940). Nach der Pogromnacht vom 09. November 1938 versuchte der Geschäftsführer I. mit Juwelen, die einen Inventurwert von 208.900 RM hatten, zu flüchten. Ihm gelang die Flucht. Die Juwelen wurden in dem Safe des Hotels „Esplanade“ beschlagnahmt.

27 In seiner – im Entschädigungsverfahren – abgegebenen eidesstattlichen Versicherung vom 16. Juli 1956 führte Dr. phil. E., der am 01. Juli 1919 in die zum M.-Konzern gehörenden Kunstfirmen eingetreten und dort „bis zur erzwungenen Auflösung im Jahre 1935“ geblieben war, aus: „Sofort nach dem 1. April 1933 setzten die Verfolgungen ein. Gerade die Firmen des M.-Konzerns waren besonders verhasst bei den nationalsozialistischen Machthabern, weil die Firmen in jüdischem Besitz waren. Sie waren gerade im internationalen Kunsthandel bekannt und gehörten zu den erfolgreichsten Kunsthandlungen. ... Schließlich mussten die Bestände kurzfristig versteigert werden, und zwar fanden folgende Versteigerungen statt: 1) im Januar 1935, 2) im April 1935, 3) Restbestände im September 1937. ... Die von mir eingesetzten Werte ergeben gegenüber den erzielten Versteigerungserlösen eine Differenz von ca. 1 Million RM. Auch die in den

Katalogen nicht reproduzierten Gemälde sind größten Teils unter ihrem Wert verkauft worden. In dem Katalog 1 waren von 67 Gemälden 20 nicht reproduziert und im Katalog 2 von 109 Gemälden ungefähr 50 nicht reproduziert. ... Ich bemerke weiterhin: Die Kataloge enthalten die Gemälde, die den Firmen D. und B. gehört hatten. Ich glaube nicht, dass ich heute noch in der Lage bin, in allen Fällen mit Sicherheit festzustellen, welche Gemälde im einzelnen ursprünglich der Firma Benedict und welche Gemälde ursprünglich der Firma D. gehört haben.“

28 Dr. P., der von einem Rembrandt ausging, schätzte den Wert des hier in Rede stehenden Gemäldes auf 50.000 RM (GA Bl. 101).

29 Im Juni 2001 schlossen die Klägerin und die Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung über die Rückgabe des Gemäldes „Landschaft mit Hirten, Pferd, Kuh und Schafen“ von Adriaen van de Velde, das nach Angaben der Vertragsparteien im Eigentum der Galerie D. B-Stadt stand und im Mai 1935 vom Auktionshaus G. versteigert wurde. In der Vereinbarung (GA Bl.120) steht: „Der durch die Versteigerung des (gesamten) Warenbestandes der Galerie D. GmbH bei dem Auktionshaus G. in B-Stadt im Jahre 1935 eingetretene Vermögensschaden war Gegenstand eines Wiedergutmachungsverfahrens nach dem BEG (Reg.-Nr.: 3005980, GZ: III J 51). Im Rahmen eines Vergleichs wurde der Galerie D. ein Betrag in i. H. v. 75.000 DM [Höchstbetrag] als sogenannter Verschleuderungsschaden zuerkannt“. Diese Wiedergutmachungsleistung wurde von der Bundesrepublik Deutschland nicht zurückverlangt.

30 Im Jahre 2005 beantragte die Klägerin bei der zum Beklagten gehörenden Koordinierungsstelle C-Stadt – mit Erfolg – die Eintragung verfolgungsbedingter Kulturgutverluste – darunter auch die Eintragung des hier in Rede stehenden Gemäldes – in die von der Koordinierungsstelle C-Stadt geschaltete Datenbank.

31 Im Mai 2009 gelang es der Klägerin, die unmittelbar bevorstehende Versteigerung des Gemäldes auf einer Auktion in Kapstadt zu verhindern.

32 Im Januar 2010 schlossen der am 10. Januar 1941 in B-Stadt geborene und in Windhoek (Namibia) wohnende G., die Klägerin und die Erbgemeinschaft der Gesellschafteranteile der Galerie D. GmbH eine Vereinbarung über die Verwertung des hier in Rede stehenden Gemäldes. Es soll bei Sotheby's in Amsterdam versteigert und der Erlös hälftig zwischen Herrn G. und der Erbgemeinschaft O. geteilt werden.

33 Zu dieser Versteigerung ist es noch nicht gekommen. Es ist auch zurzeit nicht absehbar, ob und wann es zu einer Versteigerung kommen wird, weil inzwischen die Beigeladenen auf der Datenbank der Koordinierungsstelle C-Stadt des Beklagten einen Interneteintrag zu Gunsten des Bankhauses J. erwirkt haben, der – so trägt es die Klägerin – eine Verwertung des Gemäldes im Wege einer Versteigerung durch ein seriöses Auktionshaus unmöglich mache.

34 Trotz umfänglicher Korrespondenz ist es zu keiner Annäherung oder Einigung gekommen.

35 Am 24. Juni 2010 hat die Klägerin Klage gegen „das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das C., dieses vertreten durch die Koordinierungsstelle C-Stadt, C-Straße, C-Stadt“ erhoben. Sie meint, die Klage sei zulässig und begründet. Der Verwaltungsrechtsweg sei eröffnet.

Die allgemeine Leistungsklage sei die richtige Klageart. Die Eintragung auf der Datenbank www.lostart.de sei kein Verwaltungsakt, keine rechtsgestaltende Regelung, sondern schlichtes Verwaltungshandeln. Der Beklagte sei passiv legitimiert. Da er die (konkurrierende) Eintragung vorgenommen und zu verantworten habe, müsse er sie auch löschen können (actus contrarius).

Die Klage sei begründet. Der Klägerin stehe ein Folgenbeseitigungsanspruch zu. Der zu Gunsten eines Dritten vorgenommene Eintrag beeinträchtigt das Eigentumsrecht der Klägerin, die

historisch betrachtet als Erstgeschädigte das bessere Recht habe. Zur weiteren Begründung verweist die Klägerin auf den Buch- und Betriebsprüfungsbericht vom 23. Juni 1932, auf den Beschluss des Landgerichts B-Stadt vom 02. Dezember 1933, auf die – ihrer Ansicht nach – sittenwidrigen Versteigerungen vom Januar und April 1935, auf die im Entschädigungsverfahren getroffenen Feststellungen, auf die eidesstattliche Versicherung des Dr. P. vom 16. Juli 1956, auf die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossene Vereinbarung vom Juni 2001 und auf die Empfehlungen der niederländischen Restitutionskommission vom 4. Februar 2008 bezüglich anderer Gemälde (GA Bl. 36).

36 Die Klägerin beantragt,

37 den Beklagten zu verurteilen, den (von den Beigeladenen veranlassten) Eintrag des Gemäldes „Bildnis eines alten Mannes in orientalischer Tracht“ von Rembrandt (mittlerweile Jouderville, Schüler Rembrandts, zugeschrieben) von der Liste gesuchter Raub- und

Beutekunst auf der Internetseite www.lostart.de zu löschen,

38 hilfsweise,

39 den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Auskunft über die Namen und Anschriften der Personen oder Institutionen zu erteilen, die den Eintrag des Gemäldes „Bildnis eines alten Mannes in orientalischer Tracht“ von Rembrandt (mittlerweile Jouderville, Schüler Rembrandts, zugeschrieben) auf der Liste gesuchter Raub- und Beutekunst auf der Internetseite www.lostart.de veranlasst haben. Sofern ein Vertreter, beispielsweise ein Rechtsanwalt die Eintragung veranlasst hat, sind auch die von ihm vertretenen Personen bzw. Institutionen mit Namen und Anschrift zu benennen.

40 Der Beklagte beantragt,

41 die Klage abzuweisen.

42 Er meint, die Klage sei unzulässig. Die Klägerin habe den Beklagten falsch bezeichnet und kein Rechtsschutzbedürfnis. Sie käme leichter und schneller zum Ziel, wenn sie die Beigeladenen (vor den Zivilgerichten) auf Zustimmung zur Löschung des Eintrags verklagen würde. Außerdem sei die Klage unbegründet. Der Beklagte dürfe die Eintragung zu Gunsten des Bankhauses nicht ohne Zustimmung der anmeldenden Personen löschen und zurücknehmen. Etwas anderes käme nur in Ausnahmefällen (ultima ratio) in Betracht. Es treffe auch nicht zu, dass der Klägerin ein Folgenbeseitigungsanspruch zustehe. Der Beklagte beeinträchtige das Eigentum der Klägerin nicht. Die Eintragung bewirke kein rechtliches Verfügungsverbot. Dass die Auktionshäuser die Internetseite www.lostart.de beachten, liege in deren Verantwortungsbereich. Ohne positive Feststellung des Eigentums der Klägerin und/oder ohne Zustimmung der Beigeladenen könne der in Rede stehende Eintrag nicht gelöscht werden.

43 Die Beigeladenen stellen keinen Antrag. Sie meinen, dass die Klägerin zu Unrecht behaupte, Eigentümerin des in Rede stehenden Gemäldes zu sein. Einen Beweis habe sie nicht vorlegen können. Das Bild könne genauso gut der namensgleichen Galerie in Amsterdam oder einem Dritten gehört haben. Aber selbst wenn die Klägerin die ursprüngliche Eigentümerin des Gemäldes gewesen wäre, hätte sie es spätestens durch die Sicherungsübereignung vom 13. Oktober 1933 verloren. Die Sicherungsübereignung und die spätere Verwertung seien weder rechtlich noch sittlich zu beanstanden. Mit der Sicherungsübereignung seien verfolgungsunabhängige Kredite besichert worden. Der Erbschaftsstreit, die Erbschaftssteuerschulden und die Weltwirtschaftskrise (1929 bis 1933) hätten die M. stark belastet. Sie habe sich verspekuliert und hohe Kredite aufnehmen müssen. Auch aus steuerlichen Gründen seien J. und R. ins Ausland gegangen bzw. im Ausland

geblieben. Das vom Landgericht B-Stadt verfügte Geschäftsführungs-verbot stelle keinen Akt politischer Diskriminierung dar; es sei vom Reichsfiskus erwirkt worden und steuerrechtlicher Natur. Mithin habe die Klägerin in Ansehung des hier in Rede stehenden Gemäldes keinen verfolgungsbedingten Kulturgutverlust glaubhaft machen oder belegen können. Einen solchen habe das Bankhaus J. erlitten. Im Oktober 1933 habe das Bankhaus J. Sicherungseigentum erworben. Im April 1935 habe das Bankhaus J. das Gemälde ersteigert und auf diese Weise ein „anwartschaftsrechts- und einredefreies“ Volleigentum erlangt. Die „Liste der national wertvollen Kunstwerke 1938“ belege den Erwerb des Gemäldes durch das Bankhaus J.. Zum 01. März 1938 sei das Bankhaus J. „arisiert“ worden. Das sei die erste und einzige verfolgungsbedingte Schädigung in Ansehung des hier in Rede stehenden Gemäldes. Von daher müsse der Klage der Erfolg versagt bleiben.

44 Am 06. Dezember 2011 ist die Sach- und Rechtslage erörtert worden. Am 17. Januar 2012 hat die mündliche Verhandlung stattgefunden. Auf die Sitzungsniederschriften wird verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

45 Die Klage ist zulässig (1.) und auch begründet (2.).

46 1. Die Klage ist zulässig.

47 1.1. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet. Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ist, richtet sich, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Rechtswegzuweisung fehlt, nach der (wirklichen) Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird (Kopp/Schenke, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 17. Aufl., § 40 Rdnr. 6). Öffentlich-rechtlich sind Streitigkeiten, wenn sie sich als Folge eines Sachverhalts darstellen, der nach öffentlichem Recht zu beurteilen ist. Die (wirkliche) Natur des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses beurteilt sich nach dem Klageantrag und dem zugrunde liegenden Sachverhalt. Im vorliegenden Fall ist das zwischen der Klägerin und dem Beklagten bestehende Rechtsverhältnis dem öffentlichen Recht zuzuordnen, weil das Klageziel, die Löschung des konkurrierenden Interneteintrags, vom staatlichen Wiedergutmachungsauftrag abhängt, der in der Vereinbarung der Bundesrepublik Deutschland mit den Bundesländern und den kommunalen Spitzenverbänden einerseits und in den Washingtoner Grundsätzen von 1998 andererseits seinen Ausdruck gefunden hat. Die Wiedergutmachung staatlichen Unrechts – und zeigen das Vermögensgesetz, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesrückerstattungsgesetzes und das alliierte Rückerstattungsrecht – ist eine rechtsstaatliche und damit öffentlich-rechtliche Aufgabe, die auch mit der von der Koordinierungsstelle C-Stadt geschalteten Internetseite erfüllt werden soll. Der Streit um Einträge auf dieser Internetseite ist – wegen des beabsichtigten Zusammenhangs mit dem staatlichen Wiedergutmachungsauftrag – eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

48 1.2. Die – in § 43 Abs. 2 VwGO erwähnte – Leistungsklage ist die richtige Klageart, weil mit dem – erfolgreichen – Hauptantrag nicht die Aufhebung eines Verwaltungsaktes (Anfechtungsklage), sondern die Beseitigung eines Realaktes, eines schlichten Verwaltungshandelns begehrt

wird. Die Eintragung eines Konkurrenten auf der von der Koordinierungsstelle C-Stadt geschalteten Internetseite www.lostart.de ist kein Verwaltungsakt; sie ist keine Regelung mit Außenwirkung, die Rechte begründet, ändert oder aufhebt; sie ist schlicht hoheitliches Handeln, das

– von der Feststellungsklage einmal abgesehen – mit der (allgemeinen) Leistungsklage abgewehrt werden kann. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung, die mit dem Urteil des 7. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juli 1962, VII C 57.61, veröffentlicht in Juris, zum

Bericht des Luftfahrt-Bundesamtes über die Untersuchung eines Luftunfalls eingeleitet worden

ist. Die Leitsätze des Urteils lauteten: „1. Der Bericht des Luftfahrt-Bundesamtes über die Untersuchung eines Luftunfalls ist kein anfechtbarer Verwaltungsakt. 2. Durch schlichte Amtshandlung kann eine öffentlich-rechtliche Beziehung hergestellt und hieraus die Leistungsklage (Unterlassungsklage) oder die Feststellungsklage zulässig sein.“

49 1.3. Die Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog) ist gegeben. Es besteht die Möglichkeit, dass die Klägerin durch die Eintragung und Aufrechterhaltung einer konkurrierenden Meldung in ihren durch die Art. 2 und 14 GG geschützten Rechten verletzt wird.

50 1.4. Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis ist zu bejahen. Die Klägerin muss sich nicht auf den Zivilrechtsweg verweisen lassen. Eine Eigentumsfeststellungsklage oder eine gegen die Beigeladenen gerichtete Leistungsklage auf Erteilung der Zustimmung zur Löschung des Eintrags auf der von der Koordinierungsstelle C-Stadt geschalteten Internetseite würde nicht einfacher, kostengünstiger oder schneller zum angestrebten Erfolg führen, zumal (noch) nicht alle Rechtsnachfolger der Inhaber des ehemaligen Bankhauses J. benannt worden sind.

51 1.5. Eine – relevante – Falschbezeichnung des Beklagten im Sinne des § 78 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 8 AG VwGO LSA liegt nicht vor.

52 2. Die Klage ist begründet.

53 Die Klägerin hat gegenüber dem beklagten C., zu dem die Koordinierungsstelle C-Stadt gehört, einen Anspruch auf Löschung der von den Beigeladenen veranlassten Anmeldung zu Gunsten des Bankhauses J., weil – was die Koordinierungsstelle C-Stadt beachten muss – die Klägerin Erstgeschädigte ist und – was selbstständig tragend hinzu kommt – Zweckerreichung eingetreten ist.

54 2.1. Die Washingtoner Grundsätze von 1998, mit denen die Staaten, die es angeht, in (nicht bindender Form) aufgefordert werden, das in ihrem Machtbereich Notwendige zu tun, um verfolgungsbedingte Kulturgutverluste einer fairen und gerechten Lösung zuzuführen, begründen für die verfolgten und geschädigten Personen einerseits und für (staatlichen) Institutionen andererseits keine wechselseitigen Rechte und Pflichten, keine Anspruchsgrundlage, weil sich die Washingtoner Grundsätze nur an die Staaten richten, die es angeht, und nicht an geschädigte Personen.

55 2.2 Das Gleiche gilt für die „Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle C-Stadt“ vom 09. Februar 2010, die die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländern getroffen haben. Die „Gemeinsame Vereinbarung“ hat die (befristete) Fortführung der von dem Bund und den Ländern getragenen „Einrichtung in der Form einer Arbeitsgruppe des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt in C-Stadt“ zum Ziel. Die „Gemeinsame Vereinbarung“ vom 09. Februar 2010 ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (§ 54 Satz 1 VwVfG). Der Vertrag ist ein Organisationsakt und als solcher (Binnen-) oder Innenrecht. Er begründet für die Vertragsparteien Rechte und Pflichten (§§ 6 und 8), aber keine Anspruchsgrundlage für Dritte.

56 Die „Gemeinsame Vereinbarung“ regelt die Fortführung der Koordinierungsstelle C-Stadt als einer gemeinsamen Einrichtung des Bundes und der Länder und bestätigt ihre Strukturen, „Organe“, Aufga-

ben und ihren Zweck. Die „Gemeinsame Vereinbarung“ schreibt der Koordinierungs-stelle C-Stadt u. a. folgende Aufgaben (§ 1 Abs. 3) zu:

57 „a. Dokumentation von Such- und Fundmeldungen des In- und Auslandes zu NS-verfolgungsbedingt entzogenen bzw. infolge des Zweiten Weltkriegs verbrachten Kulturgütern zur Präsentation in www.lostart.de

58 b. Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und kontinuierliche Überarbeitung des Angebotes von Datenbank und Website mit dem Ziel des weiteren Ausbaus zu einem Informationsportal (einschl. Forum)

59 c. Geschäftsstelle der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz ...“

60 Wie die Koordinierungsstelle C-Stadt die ihr zugewiesenen Aufgaben erfüllt, regelt die „Gemeinsame Vereinbarung“ nicht. Ebenso wenig ist das „Außenrecht“ fixiert. Die „Gemeinsame Vereinbarung“ enthält keine Vorschrift, die die (Rechts-)Beziehungen zum „Nutzer“ betreffen. Sie

schweigt sich über diesen Gegenstand aus. Aber das Fehlen von Bestimmungen vertraglicher oder gesetzlicher Art bedeutet nicht, dass die „Nutzer“, die Klägerin oder die Beigeladenen der Koordinierungsstelle C-Stadt „rechtsschutzlos ausgeliefert“ wären. Vielmehr führt das Fehlen von Vorschriften dazu, dass Allgemeines Verwaltungsrecht und öffentliches Benutzungs- und Sachenrecht Anwendung finden.

61 2.3 Als öffentliche Einrichtungen werden solche Einrichtungen des Staates oder unterstaatlicher Rechtsträger bezeichnet, die dazu bestimmt sind, der Allgemeinheit im Rahmen des Widmungszwecks zur Verfügung zu stehen. Die Erscheinungsformen öffentlicher Einrichtungen sind vielfältig: Sie können als selbstständige oder unselbstständige Einrichtungen sowie in der Form des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und den unterschiedlichsten öffentlichen Zwecken dienen. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass ein öffentlicher Rechtsträger die Einrichtung einem bestimmten öffentlichen Zweck gewidmet hat, wobei die Widmung auch aus der bisherigen Nutzungs- und Überlassungspraxis gefolgert werden kann (Ramsauer: Die Assessorprüfung im öffentlichen Recht, 4. Auflage, 1997, Seite 274). Dasselbe gilt für öffentliche Sachen. Durch eine öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung (Widmung), die an keine bestimmte Form gebunden ist und in schlüssigem Handeln liegen kann (Creifelds, Rechtswörterbuch, 17. Auflage, 2002, Seite 1629), unterfällt eine Sache dem öffentlichen Sachenrecht mit der Folge, dass dem Nutzer Zugangs- und Abwehrechte zustehen.

62 In diesem Sinne gehören die Internetseite www.lostart.de und die Koordinierungsstelle C-Stadt zu den öffentlichen Sachen und Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, der Allgemeinheit im Rahmen ihres Widmungszwecks zur Verfügung zu stehen. Der Widmungsakt ist in der „Gemeinsamen Vereinbarung“ vom 09. Februar 2010 zu erblicken, die festlegt, dass die gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Länder, die Koordinierungsstelle C-Stadt, ihre Arbeit fortsetzt, um – etwas verkürzt ausgedrückt – verfolgungsbedingte Kulturgutverluste zu dokumentieren und den Betroffenen die Chance auf eine „faire und gerechte Lösung“ zu eröffnen.

63 2.4 Dies vorausgeschickt, hat die Klägerin einen Anspruch auf Löschung der von den Beigeladenen veranlassten und von dem Beklagten zu verantwortenden konkurrierenden Meldung, weil sich dieser Eintrag nicht mehr mit dem Auftrag der Koordinierungsstelle C-Stadt vereinbaren lässt. Er ist nicht mehr erforderlich, weil allen Beteiligten bekannt ist, was gesucht wird, wo es sich befindet, wer es hat und wer es sucht. Die Meldungen sind überholt und der Zweck der Eintragung hat sich erfüllt.

64 Die Aufrechterhaltung der beanstandeten Eintragung führt zu einer Behinderung des Rechtsverkehrs, was der in der mündlichen Verhandlung thematisierte „Kandinsky-Fall“ zeigt. Im genannten Fall – es ging um ein Aquarell von Kandinsky – hat sich der Beklagte der Forderung eines Auktionshauses gebeugt und eine Löschung vorgenommen, weil er einräumen musste, dass der Interneteintrag einen nicht länger zu rechtfertigenden Konflikt mit dem Rechtsverkehr bewirkte, einen Konflikt mit einem rechtskräftigen Urteil aus dem Jahr 1989 oder 1990. Der vorliegende Fall ist damit vergleichbar: Der Beklagte weiß seit fast zwei Jahren, wer was sucht, wer es hat und wo es sich befindet. Der Beklagte weiß, wer – chronologisch betrachtet – der erste Anmelder war und wer der zweite Anmelder ist. Der Beklagte weiß auch, wer – historisch und rechtlich betrachtet – der Erstgeschädigte war und wer Zweitgeschädigter ist. Und der Beklagte kennt § 3 Abs.2 VermG, der festschreibt, dass nur der Erstgeschädigte die Restitution verlangen kann.

65 Dieser Informationsstand erzwingt Konsequenzen, die der Beklagte (zu Unrecht) nicht gezogen hat und mit dem Argument vermeiden will, er könne nur Plausibilitätskontrollen vornehmen aber keine Tiefenprüfung. Dies ist ein untauglicher Rechtfertigungsversuch, zumal die Unterscheidung (nur Plausibilitätskontrolle, keine Tiefenprüfung) nirgends rechtlich fixiert ist. Im Gegenteil: Das Wiedergutmachungsrecht unterscheidet zwischen dem Erst- und Zweitgeschädigten und zwingt den Beklagten, eine für „plausibel“ gehaltene Erstschädigung nicht durch die Aufnahme einer für „plausibel“ gehaltenen Zweit- oder Drittschädigung zu entwerten.

66 Die Aufrechterhaltung der beanstandeten Eintragung führt – was der „Kandinsky-Fall“ beweist – zu einer Behinderung des Rechtsverkehrs, was sich mit dem „mediativen“ Auftrag der Koordinierungsstelle nicht (länger) vereinbaren lässt, zumal sich die Koordinierungsstelle – wie ein guter Journalist – nicht instrumentalisieren lassen darf. Die Aufrechterhaltung der von den Beigeladenen veranlassten Eintragung zu Gunsten des Bankhauses J. ist nicht länger „produktiv“, weil der Erstgeschädigte das stärkere Recht hat und eine „gütliche Einigung“ zwischen dem Erst- und Zweitgeschädigten nicht durch eine Blockade des Rechtsverkehrs erzwungen werden darf.

67 2.5. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Löschung der konkurrierenden Meldung, weil die Klägerin berechnete Anmelderin im Sinne der Washingtoner Grundsätze ist. Sie hat als Erste das Eigentum an dem in Rede stehenden Gemälde verfolgungsbedingt verloren. Sie war Eigentümerin des Gemäldes. Das ist - die Sicherungsübereignung vom 13. Oktober 1933 einmal außer Acht gelassen – durch den Versteigerungskatalog und durch die eidesstattliche Versicherung des langjährigen wissenschaftlichen Mitarbeiters Dr. phil. E. zur Überzeugung der Kammer belegt.

68 Die Klägerin hat das Eigentum an diesem Gemälde verfolgungsbedingt verloren. Sie ist von Anfang an (spätestens seit Ende März 1933) aus politisch motivierten Gründen verfolgt worden. Sie war den nationalsozialistischen Machthabern ein Dorn im Auge, gehörte sie doch zum Prototyp des „internationalen Judentums“, das weltweit erfolgreich Kunsthandel betrieb und z. B. 1922 die Erste war, die revolutionäre russische Kunst nach Deutschland einlud.

69 Die Klägerin, eine juristische Person des Privatrechts, wurde politisch verfolgt, indem die nationalsozialistischen Autoritäten den (vermeintlichen) Firmeninhaber, den langjährigen Direktor J., durch eine ihm drohende Verhaftung wegen vermeintlicher finanzieller Unterstützung der KPD schon Ende März 1933 aus Deutschland vertrieb.

70 Diese politisch motivierte Vertreibung des Geschäftsführers, die sich mit den Erbschaftsschulden – Frau B. hatte weit höhere – nicht erklären lässt, war die Ursache für den Perspektivverlust und Niedergang der Kunstfirmen, die sich – anders als das Kerngeschäft (Juwelen) – vom Ausland aus schlecht dirigieren ließen. Die politisch motivierte Vertreibung des Geschäftsführers

war die Ursache für die – ihre Wirksamkeit einmal unterstellt – Sicherungsübereignung vom 13. Oktober 1933, für den – für die Kunstfirmen unwiderruflichen – Auftrag, den Berliner Gemälde-bestand versteigern zu lassen und damit für den Eigentums- oder Anwartschaftsrechtsverlust infolge der Versteigerung des hier in Rede stehenden Gemäldes im April 1935.

71 Die politisch motivierte Verfolgung der Klägerin in Form der politisch motivierten Verfolgung ihres Geschäftsführers zeigt sich ferner in der Tatsache, dass es J. und seiner Frau R. nicht mehr vergönnt war, die Einlösung des Vermächtnisses des ursprünglichen Firmeninhabers und Alleingesellschafter A. (gest. 1929) zu erleben. Ihnen sollten alle Geschäftsanteile zu fallen. Dafür sind sie mit Erbschaftssteuern belastet worden. Stattdessen musste sich J., nur weil er Jude war und einem international bekannten Kunst- und Juwelenhandel vorstand, Ende März oder Anfang April 1933 einer unmittelbar bevorstehenden Verhaftung durch Flucht mit dem Flugzeug entziehen.

72 Die politisch motivierte Vertreibung des langjährigen Geschäftsführers, der Firmeninhaber werden sollte, ist die Ursache für die am 13. Oktober 1933 vereinbarte (wirksame?) Sicherungs-übereignung und für den unwiderruflichen (knebelnden?) Auftrag vom Dezember 1934, den Gemäldebestand, soweit er sich in B-Stadt befand, durch das (damals noch nicht arisierte) Auktionshaus P. in B-Stadt versteigern zu lassen. Die Versteigerung selbst war politisch erzwungen.

Auch der Sicherungsnehmer – das Bankhaus J. – war, was die Geschäftsführung anbelangt, zu jenem Zeitpunkt schon dem Druck einer Teil-Arisierung ausgesetzt.

73 Nach alledem steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Versteigerung des hier in Rede stehenden Gemäldes im April 1935 im Auktionshaus G. in B-Stadt eine politisch erzwungene Versteigerung war, die einen verfolgungsbedingten Kulturgutverlust für die Klägerin bewirkt hat. Diese Überzeugung des Gerichts deckt sich mit dem in den Fünfziger Jahren abgeschlossenen Entschädigungsverfahren, mit der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Klägerin vom Juni 2001 und mit den Feststellungen des Niederländischen Restitutionskomitees.

74 Die Klägerin hat – aufgrund des öffentlich-rechtlichen Benutzungs- und Sachenrechts – einen Anspruch gegen den Beklagten auf Löschung der konkurrierenden Meldung, weil in Ansehung des in Rede stehenden Gemäldes alle Meldungen obsolet geworden sind und die Klägerin Erstgeschädigte ist.

75 Ob der Klägerin derselbe Anspruch auch aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Abwehranspruchs zusteht, der die Beeinträchtigung des Eigentums oder einer eigentumsähnlichen Rechtsposition (BVerwG, Urteil vom 16.09.1993, 4 C 9/91, veröffentlicht in Juris) oder eines sonstigen absoluten Rechts im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB voraussetzt, kann nach dem Vorstehenden dahingestellt bleiben.

76 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Beigeladenen dürfen nicht mit Kosten belastet werden, weil sie keinen Antrag gestellt haben (§ 154 Abs. 3 VwGO).

77 Das Urteil ist gemäß § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 709 ZPO gegen Zahlung einer Sicherheit in Höhe von 5.000,00 Euro vorläufig vollstreckbar.

78 Die Streitwertfestsetzung wird auf § 52 Abs. 2 GKG gestützt, weil es für die Bemessung der wirtschaftlichen Bedeutung des Antrags für den Kläger keine ausreichenden Anhaltspunkte gibt. Es ist unklar, welche wirtschaftliche Bedeutung die begehrte Löschung des konkurrierenden Eintrags für die Klägerin hat. Mit dem potentiellen Wert des Gemäldes darf der Antrag auf Löschung eines Eintrags auf der Internetseite www.lostart.de nicht gleichgesetzt werden.

Kunstrechtnews 3. Quartal 2012

Stellenausschreibung Akad. Mitarbeiter/-in Univ. Konstanz bei PD. Dr. Lenski

Geschrieben von Kemle

Tuesday, 11. September 2012

Am Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Verwaltungsrecht der Universität Konstanz bei PD Dr. Sophie-Charlotte Lenski, Vertreterin der Professur für Öffentliches Recht und Europarecht mit Schwerpunkt Verwaltungsrecht, sind ab 01.10.2012 zwei Halbtagsstellen als Akademische Mitarbeiterin / Akademischer Mitarbeiter (EG 13 TV-L / 50 %) zunächst befristet bis 31.07.2013 zu besetzen.

Eine Verlängerung ist geplant.

Es besteht die Gelegenheit zur Promotion.

Aufgabengebiet:

Wissenschaftliche Dienstleistungen, Mitarbeit in Forschung und Lehre in allen Bereichen des Öffentlichen Rechts, selbständige Übernahme von Lehraufgaben im Umfang von 2 Lehrveranstaltungsstunden.

Voraussetzungen:

Erste juristische Prüfung, die mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen wurde, Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten, besonderes Interesse an den Arbeitsgebieten des Lehrstuhls (Öffentliches Recht, insbesondere Verfassungsrecht, Medienrecht, Kunst- und Kulturrecht). Gute Fremdsprachenkenntnisse (insbes. Französisch, Italienisch, Spanisch) sind von Vorteil.

Die Universität bemüht sich um die Beseitigung von Nachteilen, die für Wissenschaftlerinnen im Bereich der Hochschule bestehen. Sie strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an.

Die Universität Konstanz wurde von der Hertie-Stiftung als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Sie setzt sich besonders für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben ein.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung vorrangig eingestellt (Telefon-

nummer der Schwerbehindertenvertretung: 07531 / 88 – 4895).

Die Universität Konstanz bietet ein „Dual Career Programm“ an. Informationen erhalten Sie unter: www.uni-konstanz.de/dcc

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 17. September 2012 unter Angabe der Kennziffer 2012 / 158 an Frau PD Dr. Sophie-Charlotte Lenski, Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, Fach 111, 78457 Konstanz oder per E-Mail an: Lehrstuhl.Lenski@uni-konstanz.de zu senden.

Weitere Informationen sowie die Stellenausschreibung als PDF können auch über info@ifkur.de angefordert werden oder sind unter http://www.jura.uni-konstanz.de/index.php?elD=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/jura/ag-lenski/AkademMitarb.pdf&t=1347464996&hash=0636d0963b2312b54fda255b1e17c39786da445b abrufbar.

Kultusgemeinde will neuen Entscheid über Restitution

Geschrieben von Kemle

Monday, 10. September 2012

Die Tiroler Tageszeitung Online berichtet: "Das Egger-Lienz-Bild „Die Wildbrethändlerin“ soll noch einmal in den Gemeinderat. BM Blanik sieht zurzeit keinen Sinn darin."

Vollständiger

Artikel:

<http://www.tt.com/Tirol/5379034-2/kultusgemeinde-will-neuen-entscheid-%C3%BCber-restitution.csp>

Bückerburg Raub der Gestapo: Bücher gehen zurück an die Familie

Geschrieben von Kemle

Monday, 27. August 2012

Die Schaumburg - Lippische Landeszeitung berichtet: "Bückerburg (rd). Vor wenigen Tagen hatte der Vorsitzende des Pfarrgemeinderats der katholischen Gemeinde in Bückerburg, Johannes

Kersting, einen nicht alltäglichen Anruf aus Münster. Eine Mitarbeiterin der dortigen Uni-Bibliothek, Abteilung Historische Drucke, fragte an, ob er Adressen von Muckermann-Angehörigen kennt. Wie sich bald herausstellte, hatte die mit der Recherche beauftragte Elke Pophanke die Spur nach Bückeburg über die „Stolperstein“-Verlegung für Friedrich Muckermann im Dezember 2006 gefunden. [..]"

Vollständiger Artikel: http://www.landeszeitung.de/portal/lokales/lz-heute_Raub-der-Gestapo-Buecher-gehen-zurueck-an-die-Familie-arid.455537.html

Experten-Team vor Gericht

Geschrieben von Melanie Schloß
Sunday, 19. August 2012

Und wieder müssen sich Kunstexperten vor Gericht behaupten. Darüber veröffentlichte das Handelsblatt einen Artikel vom 14.08.2012: Die beiden Caravaggio-Experten Maurizio Bernardelli Curuz und Adriana Conconi Fedrigolli sollen Jugendzeichnungen des Barockmalers Caravaggio entdeckt haben. Der Schwindel flog auf und im Anschluss stellen sich viele rechtliche Fragen: "Wie legt man im Zeitalter von Internet und E-Book Hochstaplern das Handwerk? Wie schützt man geistiges und materielles Kulturgut vor dem Zugriff vermeintlicher Wissenschaftler? Wie verwahrt man sich gegen den zumindest unter berufsethischem Gesichtspunkt widerrechtlich Umgang mit Kulturgut?"

Ausführlicher Bericht auf <http://www.handelsblatt.com/panorama/kunstmarkt/peterzano-nachlass-caravaggio-experten-muessen-vor-gericht/6998662.html>

Illegale Ausgrabungen in Pakistan Kulturschätze sind bedroht

Geschrieben von Kemle
Monday, 23. July 2012

N-TV.de berichtet: "Zuerst kamen die Taliban, dann die Tempeldiebe. Pakistans buddhistisches Erbe ist in Gefahr. Immer mehr Artefakte werden von skrupellosen Dieben ausgegraben und aus dem Land geschmuggelt. Sie landen in Privatsammlungen auf der ganzen Welt".

Quelle und vollständiger Artikel: <http://www.n-tv.de/wissen/Kulturschaetze-sind-bedroht-article6787641.html>

Tschechien gibt enteignetes Kircheneigentum zurück

Geschrieben von Kemle
Monday, 16. July 2012

Das tschechische Abgeordnetenhaus hat ein Gesetz zur Restitution des einstigen Kircheneigentums verabschiedet. Das Gesetz sieht die Rückgabe und finanzielle Kompensation für Kircheneigentum vor, das während der Herrschaft der Kommunisten (1948-1989) in Tschechien verstaatlicht wurde.

Quelle und vollständiger Artikel: <http://www.nachrichten.at/nachrichten/weltspiegel/art17,926671>

Holländische Meister wieder gefunden

Geschrieben von Kemle
Monday, 16. July 2012

Fast 13 Jahre nach einem spektakulären Kunstraub in der Nähe von Utrecht sind fünf wertvolle Gemälde alter holländischer Meister wiedergefunden worden. Drei Verdächtige wurden festgenommen, wie die Polizei in Utrecht mitteilte.

Quelle und vollständiger Artikel: <http://www.nzz.ch/aktuell/panorama/hollaendische-meister-wieder-gefunden-1.17341651>

Interdisziplinäres Symposium der Deutschen Gesellschaft für Photographie

Geschrieben von Melanie Schloß
Thursday, 14. June 2012

Die Deutsche Gesellschaft für Photographie veranstaltet in Kooperation mit dem Netzwerk Fotoarchive e.V. am 29. / 30. Juni 2012 ein interdisziplinäres Symposium mit dem Titel "Der Gang der Dinge. Welche Zukunft haben photographische Archive und Nachlässe?"

Eingeladen sind Fotohistoriker, Archivare und Kunstwissenschaftler, Restauratoren sowie Juristen.

Behandelt werden folgende Themen:

- Praxis und Probleme bei der Weiterreichung von Nachlässen und Sammlungen
- Rahmenbedingungen, unter denen Nachlässe und Sammlungen vorbildhaft erhalten und zugänglich gemacht werden können

- Konzepte und Ziele neu gegründeter oder im Aufbau befindlicher Netzwerke und Datenbanken

Weitere Informationen auf der Webseite der DGPh

<http://www.dgph.de/startseite/%E2%80%9Eder-gang-der-dinge-welche-zukunft-haben-photographische-archive-und-nachl%C3%A4sse%E2%80%9C-0>

Streit um Luxus-Oldtimer - Wie der grüne Mercedes rot wurde

Geschrieben von Kemle
Thursday, 14. June 2012

Das FAZ.Net berichtet über einen Fall eines derzeit beschlagnahmten Roadsters, welcher 1945 in die USA "mitgenommen" wurde und nun vor einem Verkauf in Essen durch die Erben des ehemaligen Eigentümers beschlagnahmt wurde. Hintergrund ist die Frage der Möglichkeit der Restitution.

Quelle und
Link: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunstmarkt/streit-um-luxus-oldtimer-wie-der-gruene-mercedes-rot-wurde-11779814.html>

Begleitprogramm zur Ausstellung "Déjà-vu" in Karlsruhe

Geschrieben von Melanie Schloß
Saturday, 26. May 2012

Die Staatliche Kunsthalle in Karlsruhe bietet im Rahmen der aktuellen Ausstellung „Déjà-vu? Die Kunst der Wiederholung von Dürer bis YouTube“ einige Vorträge mit kunstrechtlicher Thematik an:

Zum Thema Urheberrecht spricht Gerhard Pfennig am 20. Juni 2012, 19 Uhr

Der Titel der Veranstaltung lautet "Urheberrecht im Zeitalter von „Copy & Paste“

Am 11. Juli 2012, 19 Uhr ist Ernst Schöllner vom LKA Stuttgart eingeladen.

Titel der Veranstaltung: "Wa(h)re Lügen. Aus den Erfahrungen eines Kunstermittlers"

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite:

http://www.kunsthalle-karlsruhe.de/caw2_index.php?page_id=951&lang=de

Impressum & Verantwortlichkeit

Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.

1. Vorstand Dr. Nicolai Kemle
2. Vorstand Prof. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ.
Kleine Mantelgasse 10
D – 69117 Heidelberg

Email: info@ifkur.de

Website: www.ifkur.de

Auflage: Online – Publikation

Bildnachweis Cover:



HEIDELBERGER Herbst

2012

AM 29.09.2012 FEIERN WIR DEN 43. HEIDELBERGER HERBST im Rahmen des 20-jährigen Städtejubiläums Kumamoto - Heidelberg

Auf den **Bühnen der Altstadt** werden von **11.00 bis 23.00 Uhr** musikalische Leckerbissen für jedermann geboten. Ein **vielseitiges Kulturprogramm** erwartet Sie entlang der **Hauptstraße**, in den **Gassen** und auf den **Plätzen**. Die Facette reich von musikalischen Darbietungen, einer Signierstunde von Marcus Imbsweiler bis hin zu kreativer Fassadengestaltung. Wer etwas entdecken möchte, sollte den **Flohmarkt in den kleinen Altstadtgassen** und **versteckten Innenhöfen** aufsuchen. Und wie immer lässt der **Kunsthandwerkermarkt entlang der Hauptstraße** keine Wünsche offen.

Der Heidelberger Herbst bietet gerade auch **Familien mit Kindern** ein kurzweiliges Unterhaltungsprogramm. Beim **Kinderflohmarkt** können die Kleinen ihre Spielsachen verkaufen oder ihre Habe erweitern. In diesem Jahr gibt es auch auf dem **hinteren Universitätsplatz** von **11.00 bis 18.00 Uhr** abwechslungsreiche Darbietungen für Groß und Klein.

Gerne weisen wir auch auf die Veranstaltung des Studentenwerks im Marstallhof hin sowie auf die offizielle Heidelberger Herbst Afterparty in der halle02 ab 23.00 Uhr.

KINDERPROGRAMM

KINDERFLOHMARKT

Innenhof Theodor-Heuss-Schule und Sandgasse

6.30 – 18.00 Uhr
Beim großen Kinderflohmarkt können Kinder bis zu 13 Jahren ihre Spielsachen ohne Standgebühr verhandeln. Eine Kaution von 10,00 € wird nach ordentlichem Verlassen des Platzes zurückgegeben.

KINDERAKTIONEN

Friedrich-Ebert-Platz

11.00 Uhr
Bereits im dritten Jahr wird der Friedrich-Ebert-Platz bespielt und kommt bei allen Generationen sehr gut an. Besonders in der Kids Area sorgen Spielgeräte und Kinderschminken für einen riesen Spaß.

Theaterplatz

11.00 – 13.00 Uhr
Mitglieder der Maskenbildnerei des „Theater und Orchester Heidelberg“ bieten eine große Kinderschmink-Aktion mit einem musikalischen Rahmenprogramm auf dem Theaterplatz an.

Hinterer Universitätsplatz

11.00 – 18.00 Uhr
bigFun für alle von 0 - 99 Jahre mit der RPR1 und bigFM Bühne. Familienprogramm u.a. mit Dirk Knauer „DIRK & wir“, Kinderliedermacher mit Kinderchor, Aquaball sowie Jonglier Workshop, Airbrush Tattoo vom „Jumppinn Heidelberg“.

FREMDVERANSTALTUNGEN

KUNSTHANDWERKERMARKT

Kurpfälzisches Museum

10.00 – 17.00 Uhr
In der Zeit von 10.00 – 17.00 Uhr präsentiert auch das Kurpfälzische Museum Schönes und Originelles im Innenhof auf seinem Kunsthandwerkermarkt. Der kleine Kunsthandwerkermarkt bietet eine attraktive Auswahl an. Hier kann man in Ruhe stöbern, Schmuck anprobieren oder Keramikobjekte für Haus und Garten bewundern und kaufen.

MARSTALLHOF – VERANSTALTUNG DES STUDENTENWERKS HEIDELBERG

Marstall

9.00 – 23.00 Uhr
Der Marstall öffnet schon ab 9.00 Uhr morgens seine Türen, um die Besucher zu verköstigen. Das Highlight des Tages folgt dann um 18.00 Uhr. In Kooperation mit der Heidelberger Brauerei präsentiert das Studentenwerk auf der großen Bühne im Marstallhof die Band „The Wright Thing & Special Guests“.

HEIDELBERGER HERBST AFTER-PARTY

halle02

23.00 – ca. 4.00 Uhr
Auch dieses Jahr lädt die halle02 zur offiziellen Heidelberger Herbst Afterparty ein. DJ Man&Machine rockt die Party mit dem hallentypischen Party-Sound. Ein kostenloser Shuttle-Bus chauffiert die Besucher im 15-Minuten-Takt zwischen 23.00 und 2.00 Uhr nahtlos von der Alten Brücke bis vor die Türen der halle02.



HEIDELBERG event

KULTURPROGRAMM

HAUPTSTRASSE

Palmyra-Verlag

15.00 – 16.00 Uhr
50 Jahre Rolling Stones. Aus Anlass des Stones-Jubiläums spielt der Singer/Songwriter Sven Wittmann Rolling-Stones-Songs sowie andere Folk-, Blues- und Rock-Hits.

18.00 – 19.00 Uhr

„Duo Blonde on Blonde“ Volker Söhner und Bernhard Mauch spielen Bob-Dylan-Songs und andere Klassiker der Rockmusik.

Buchhandlung Schmitt & Hahn

12.00 Uhr
Signierstunde von dem Heidelberger Krimi-Autor Marcus Imbsweiler.

Theater und Orchester Heidelberg

11.00 – 13.00 Uhr
Mitglieder der Maskenbildnerei des „Theater und Orchester Heidelberg“ bieten eine große Kinderschminkaktion auf dem Theaterplatz an. Dazu gibt es ein musikalisches Rahmenprogramm und natürlich alle Informationen zum Theater, dem Spielplan und den mit Spannung erwarteten Wochenenden anlässlich der Theatereröffnung!

NEUGASSE

MAJA Nieder-„Wäsche“-Bademoden

14.00 – 17.00 Uhr
„Kurfürzer Alphornbläser“, Eröffnung der Schweizer Wäsche-Wochen.

FRIEDRICH-EBERT-PLATZ

Urban Live Painting

11.00 – 19.00 Uhr
Fassadengestaltung mit Visual Art von „RING“ Dominik Rinnhofer & Götz Gramlich.

MÄRKTE

FLOHMARKT

Bereich: Obere Neckarstraße, Am Brückentor, Neckarstadten, Lauerstraße

Bereich: Merianstraße, Ingrißstraße, Mittelbadgasse

7.00 – 18.00 Uhr
Schmähpenjäger aufgezogen: Kunst und Nippes gibt es wieder auf dem beliebtesten Flohmarkt in den Seitengassen. Mit den Angeboten von Einzelhandel und Gastronomie entlang der Hauptstraße entsteht ein Mix, der Spaß macht.

INNENHOF-FLOHMÄRKTE

Ziegelgasse 22, Große Mantelgasse 13, Dreikönigsstraße 10, Steingasse 9

7.00 – 18.00 Uhr
Wer es beschaulich mag, kann in aller Ruhe bei den privaten Innenhof-Flohmärkten stöbern.
(Fremdveranstaltungen von Dritten beim Heidelberger Herbst)

KUNSTHANDWERKERMARKT

Hauptstraße

10.00 – 23.00 Uhr
Hier gibt es Stände mit verschiedensten Waren und Kunsthandwerk zu erkunden.

Kurpfälzisches Museum, Innenhof

10.00 – 17.00 Uhr
Schönes und Originelles auf dem eigenen Kunsthandwerkermarkt. Hier kann man in Ruhe stöbern, Schmuck anprobieren oder Keramikobjekte für Haus und Garten bewundern.



SONNTAG 30.09.2012

BÜHNEN- UND FAMILIENPROGRAMM

HINTERER UNIVERSITÄTSPLATZ

11.00 – 14.00 Uhr
O'zapft is mit RPR1 und einem zünftigen Frühstücken. Für beste Stimmung sorgt die Band „Tonsport“.

11.00 – 18.00 Uhr
Aquaball sowie Jonglier Workshop, Steilenlaufen, Speedfliper, Airbrush Tattoo vom „Jumppinn Heidelberg“.

14.00 – 18.00 Uhr
RPR1 Familienprogramm mit Volker Rosin. Volker Rosin ist ein Liedermacher, der mit weit über drei Millionen verkaufter Tonträger einer der erfolgreichsten Kinderliedermacher Deutschlands ist.

